

# LEITFADEN für Schwangere

## Liebe Leserin, lieber Leser,

eine Schwangerschaft ist für jede Frau und für jedes Paar eine besondere Phase des Lebens. Neun Monate, in denen körperlich und seelisch viel in Bewegung ist. Vorfreude und Sorgen liegen oft nahe beieinander und es gibt so viel zu bedenken: Wie und wo soll mein Kind zur Welt kommen? Wie werden sich unser Leben und unsere Partnerschaft verändern? Welche Hilfen und Unterstützungen kann ich erhalten? Manchmal birgt eine Schwangerschaft aber auch einen Konflikt in sich: Kann ich der Verantwortung für mein Kind auch ohne Partner gerecht werden? Was sollen wir tun, wenn unser Kind möglicherweise mit einer Behinderung geboren wird?

In allen diesen Situationen bietet die persönliche Beratung in unserer Schwangerenberatungsstelle einen guten Rahmen, um offen anzusprechen, was Sie bewegt. Unsere Beraterinnen haben Zeit für Sie. Mit ihrer langjährigen Erfahrung zu allen Fragen rund um die Themen Schwangerschaft und Geburt stehen sie Ihnen im vertraulichen Gespräch zur Seite und werden Ihnen helfen, die für Ihre individuelle Situation bestmöglichen Entscheidungen zu treffen.

Die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle im Diakonischen Werk Hamburg besteht seit über 40 Jahren und mehr als 2.000 Frauen und Paare nehmen jährlich unser Beratungsangebot an. Zu den wichtigsten Fragen und Konflikten, die in den Beratungen angesprochen werden, finden Sie in diesem Leitfaden erste Antworten und Informationen und außerdem zahlreiche Adressen und Angebote in Hamburg, an die Sie sich ebenfalls wenden können.

Wir freuen uns, Sie in dieser besonderen Phase Ihres Lebens zu begleiten.

Stefan Deutschmann  
Fachbereichsleitung Beratung und Seelsorge

## Inhalt

<b>Beratungsstellen für Schwangere</b>	<b>07</b>	Allgemeine Schwangerenberatung
	<b>07</b>	Beratung im Schwangerschaftskonflikt
	<b>09</b>	Weitere Beratungsstellen
<b>Finanzielle Hilfen</b>	<b>10</b>	Elterngeld
	<b>12</b>	ElterngeldPlus
	<b>13</b>	Kindergeld
	<b>14</b>	Kinderzuschlag
	<b>14</b>	Arbeitslosengeld II
	<b>18</b>	Wohngeld
	<b>18</b>	Arbeitslosengeld I
	<b>19</b>	Bundesstiftung
	<b>19</b>	Schuldnerberatungsstellen
<b>Berufstätigkeit   Studium   Ausbildung</b>	<b>20</b>	Mutterschutz
	<b>21</b>	Kündigungsschutz
	<b>22</b>	Mutterschaftsgeld
	<b>23</b>	Elternzeit
	<b>23</b>	Schwangerschaft und Studium
	<b>25</b>	Schwangerschaft und BAB
<b>Wohnen</b>	<b>26</b>	Wie finde ich eine geeignete Wohnung?
	<b>26</b>	Wohnberechtigungsschein
	<b>27</b>	Dringlichkeitsschein
	<b>27</b>	Mietschulden
	<b>27</b>	Günstige Möbel
	<b>28</b>	Beratung für Mieterinnen und Mieter
	<b>29</b>	Wohnen in besonderen Lebenssituationen
	<b>29</b>	Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen
	<b>29</b>	Frauenhäuser
	<b>30</b>	Wohnen in Hamburg
<b>Rund um die Geburt</b>	<b>31</b>	Wo und wie kann ich mein Kind zur Welt bringen?
	<b>31</b>	Geburt in der Klinik
	<b>32</b>	Entbindung im Geburtshaus
	<b>32</b>	Die Hausgeburt
	<b>33</b>	Wie finde ich einen Geburtsvorbereitungskurs?
	<b>33</b>	Was macht eine Hebamme?
	<b>34</b>	Familienbildungsstätten
	<b>34</b>	Vertrauliche Geburt/Adoption

## Inhalt

<b>Gesundheit und Schwangerschaft</b>	<b>35</b>	Schwangerenschwimmen
	<b>35</b>	Yoga für Schwangere
	<b>35</b>	Mutter-Vater-Kind-Kuren
	<b>35</b>	Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft und Entbindung
<b>Kinderkleidung und Co.</b>	<b>36</b>	Soziale Projekte
<b>Kinderbetreuung</b>	<b>37</b>	Anträge
	<b>38</b>	Tagesmutter/Tagesvater
<b>Familienform „Alleinerziehend“</b>	<b>39</b>	Sorge- und Umgangsrecht
	<b>40</b>	Namensrecht
	<b>40</b>	Vaterschaftsfeststellung und Beistandschaft
	<b>41</b>	Unterhaltszahlungen
	<b>42</b>	Treffpunkte für Alleinerziehende
<b>Behinderung</b>	<b>43</b>	Mein Kind benötigt Frühförderung
<b>Interkulturelle Beratung</b>	<b>44</b>	Beratung für Migrantinnen und Migranten
	<b>44</b>	Beratung für binationale Paare/EU-BürgerInnen/AuswanderInnen
	<b>45</b>	Beratung für Flüchtlinge
<b>Beratung</b>	<b>46</b>	Evangelische Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
<b>TelefonSeelsorge</b>	<b>47</b>	
<b>Behördenbegleitung</b>	<b>47</b>	
<b>Juristische Hilfe</b>	<b>47</b>	
<b>Checkliste für Ämter</b>	<b>48</b>	
<b>Notizen</b>	<b>51</b>	
<b>So finden Sie uns</b>	<b>51</b>	

## Beratungsstellen für Schwangere

Sie sind schwanger. Gewollt oder ungewollt. Plötzlich ist alles anders. Vieles bewegt Sie. Neben Freude stehen auch Zweifel, Unsicherheit und Angst. Sie haben Fragen, brauchen handfeste Informationen, praktische und finanzielle Unterstützung. Sie brauchen jemanden, der Ihnen zuhört und Sie begleitet. In der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle der Diakonie finden Sie Beratung zu Fragen „rund um die Schwangerschaft“ und im Schwangerschaftskonflikt. Auch wenn Sie nicht schwanger sind, können Sie unsere Beratung in Anspruch nehmen, z. B. bei Fragen zu Sexualität und Familienplanung oder Schwangerschaftsverhütung. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich und kann zurzeit auch auf Türkisch, Englisch und Russisch erfolgen.

### Unser Angebot richtet sich an:

- schwangere Frauen, minderjährige Schwangere und deren Familien
- an Paare und werdende Väter
- an Gruppen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

### Was wir bieten:

- Beratung bei der Entscheidungsfindung im Schwangerschaftskonflikt und Ausstellen der Beratungsbescheinigung gemäß § 219 Strafgesetzbuch
- Gespräche nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes
- Information und Rat in den Bereichen Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung
- Beratung zu Fragen der Partnerschaft
- Informationen zu sozial- und familienrechtlichen Fragen
- Informationen zu finanziellen Hilfen
- Beratung zum Leben mit einem behinderten Kind
- Gespräche nach einer Fehl- oder Totgeburt
- Krisengespräche
- Muttersprachliche Beratung in türkischer und russischer Sprache
- Beratung zur Pränataldiagnostik

### Telefonische Sprechzeiten zur Terminvergabe unter:

#### Tel. 040 30620-208

Montag:	9 bis 11 Uhr
Dienstag:	9 bis 11 Uhr
Donnerstag:	9 bis 11 Uhr
Freitag:	9 bis 11 Uhr

#### In türkischer Sprache

Mittwoch:	12 bis 14 Uhr
-----------	---------------

### Ohne Termin:

#### Donnerstag: 13 bis 14 Uhr

Sprechzeit zu allgemeinen Fragen der Schwangerschaft und Familienplanung.

**Keine** Antragsstellung für die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ möglich.

## Allgemeine Schwangerenberatung

### Die Schwangerenberatung umfasst:

- Beratung und Unterstützung bei der Zukunftsplanung
- Information über existenzsichernde und soziale Hilfen
- Vermittlung von finanziellen Hilfen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“
- Unterstützung im Umgang mit Behörden und Institutionen
- Beratung und Hilfe bei der Bewältigung von Konflikten mit dem Partner oder den Eltern aufgrund der Schwangerschaft

## Beratung im Schwangerschaftskonflikt

Sie sind schwanger und wissen nicht, ob Sie Ihr Kind bekommen sollen? Sie zweifeln und fragen sich, ob Sie der dauerhaften Verantwortung gewachsen sind, ob die Beziehung zu Ihrem Partner der „Belastungsprobe Kind“ gewachsen ist, wie Sie Ihre Ausbildung oder Ihre Berufstätigkeit mit der Kindererziehung vereinbaren können? Sie wissen nicht, wie Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihr Kind finanzieren sollen? Sie haben Angst vor einer möglichen Behinderung des Kindes? Mit der Beratung schaffen Sie sich einen Platz, wo Ihre Gedanken und Gefühle in ihrer ganzen Widersprüchlichkeit zur Sprache kommen. Sie räumen sich Zeit ein, um Ihr persönliches Anliegen abzuwägen. Die Beratung ermutigt Sie, eine Entscheidung treffen zu können, die auch später noch bejaht wird und mit deren Konsequenzen Sie leben können. Niemand erfährt von Ihrem Anliegen – die Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Wenn Sie wollen, behalten Sie auch Ihren Namen für sich.

### Telefonische Terminvergabe unter: 040 30620-202

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag:	9.00 - 13.00 Uhr
Mittwoch:	12.00 - 15.00 Uhr

Unsere Beratungsstelle ist staatlich anerkannt. Eine Schwangerschaftskonfliktberatung in einer anerkannten Beratungsstelle ist Voraussetzung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch. Die dafür notwendige Bescheinigung gemäß § 219 Strafgesetzbuch wird von uns ausgestellt.

Eine Geburt oder ein Schwangerschaftsabbruch sind einschneidende Ereignisse, aus denen sich weiterer Beratungsbedarf ergeben kann. Um mit der neuen Situation angemessen umzugehen, können Sie sich auch weiterhin an unsere Beratungsstelle wenden.

### Beratungsstelle in Altona

#### Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung des Diakonischen Werkes Hamburg

Königstraße 54 | 22767 Hamburg | [www.diakonie-hamburg.de](http://www.diakonie-hamburg.de)  
Geschützte Web-Mail-Adresse: [www.evangelische-beratung.info/beratungszentrum-hamburg](mailto:www.evangelische-beratung.info/beratungszentrum-hamburg)

### Außensprechzeit in der Elternschule Altona

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat bieten wir eine Sprechstunde von 10.00 - 12.00 Uhr an.  
[www.fbs-hamburg.de/altona](http://www.fbs-hamburg.de/altona)

### Beratungsstelle Barmbek

Wenn Sie schwanger sind und in Barmbek oder Umgebung wohnen, können Sie sich auch dort von uns beraten lassen. Jeden Montag (außer in den Hamburger Schulferien) findet von 10.00 - 14.00 Uhr eine offene Sprechstunde statt. Eine Voranmeldung ist nicht nötig.

#### ■ **BARMBEK°Basch – Zentrum für Kirche, Kultur und Soziales**

Wohldorfer Straße 30 | 22081 Hamburg

## Weitere Beratungsstellen

#### ■ **Sozialdienst katholischer Frauen Hamburg e. V.**

Beratungsstelle für Frauen, Familien und Schwangere  
Wartenau 5 | 22087 Hamburg  
Telefonische Terminvergabe unter 040 25 49 25 91  
Montag: 10.00 - 12.00 Uhr  
Mittwoch: 16.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 14.00 - 16.00 Uhr  
[www.skf-hamburg.de](http://www.skf-hamburg.de)

#### ■ **Sozialdienst katholischer Frauen Hamburg-Altona e. V.**

Beratungsstelle für Frauen, Familien und Schwangere  
Schomburgstraße 120 | 22767 Hamburg  
Telefonische Terminvergabe unter 040 41 43 670-0  
Montag: 13.00 - 15.00 Uhr  
Dienstag: 17.00 - 19.00 Uhr  
Donnerstag: 10.00 - 12.00 Uhr  
[www.skf-altona.de](http://www.skf-altona.de)

In den Beratungsstellen des Sozialdienstes katholischer Frauen werden keine Beratungsscheine gemäß § 219 Strafgesetzbuch ausgestellt.

#### ■ **Pro Familia**

Beratungszentrum am Hafen  
Seewartenstraße 10, Haus 1 | 20459 Hamburg | Telefon: 040 30 99 749 10  
  
Außensprechstunde Harburg: Treffpunkt Haus Heimfeld  
Friedrich-Naumann-Straße 9 | 21075 Hamburg | Telefon: 040 76 66 812  
  
Aussensprechstunde Bergedorf  
Friedrich-Frank-Bogen 1 | 21033 Hamburg | Telefon: 040 72 47 839  
[www.profamilia-hamburg.de](http://www.profamilia-hamburg.de)

#### ■ **Familienplanungszentrum**

Bei der Johanniskirche 20 | 22767 Hamburg  
Telefon: 040 43 92 822  
[www.familienplanungszentrum.de](http://www.familienplanungszentrum.de)

## Finanzielle Hilfen

Wenn sich „Nachwuchs“ ankündigt, ändert sich viel in Ihrem Leben. Es treten Fragen zu Ihrer zukünftigen finanziellen Situation auf. Viele Anschaffungen müssen gemacht werden und häufig fällt nach der Geburt ein Gehalt weg oder steht nur noch teilweise zur Verfügung. Damit Sie sich ein Bild machen können, welche finanziellen Mittel Ihnen eventuell zustehen, folgt ein kurzer Überblick.

Für die Beantragung der meisten Gelder müssen Sie nach der Geburt Ihres Kindes eine Geburtsurkunde vorlegen. Die Geburtskliniken übernehmen mittlerweile die Abwicklung zum Erhalt der Geburtsurkunden. Falls das in Ihrem Fall nicht zutrifft, melden Sie Ihr Kind bei dem Standesamt an, in dessen Bezirk es zur Welt gekommen ist.

### Elterngeld

Nach der Geburt Ihres Kindes haben Sie Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie Ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Kommen Sie aus einem Mitgliedsstaat der EU (Europäischen Union), eines Vertragsstaates des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) oder der Schweiz, haben Sie in der Regel einen Anspruch, wenn Sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen. Für andere Ausländerinnen und Ausländer besteht der Anspruch sicher, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis haben oder eine Aufenthaltserlaubnis mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit. Lassen Sie sich auf jeden Fall über die Sonderregelungen für ausländische Eltern in einer Migrationsberatungsstelle beraten oder informieren Sie sich im Internet unter [www.familienportal.de](http://www.familienportal.de).

#### Höhe und Berechnung des Betrags:

Elterngeld ersetzt ab der Geburt Ihres Kindes Ihr weggefallenes Einkommen. Es beträgt 67 % bei einem durchschnittlichen Voreinkommen der letzten 12 Monate zwischen 1.000 und 1.200 Euro. Bei einem Einkommen ab 1.200 Euro gilt eine andere prozentuale Regelung (65 %) und bei einem Einkommen unter 1.000 Euro kann das Elterngeld auf bis zu 100 % Einkommensersatz steigen. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Diese Regelung gilt auch für Auszubildende, Schülerinnen und Studentinnen sowie für Empfänger von Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag).

Das Elterngeld wird beim ALG II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag grundsätzlich vollständig als Einkommen angerechnet. Eltern, die vor der Geburt Erwerbseinkünfte hatten, wird aber ein Elterngeldfreibetrag in Höhe des Einkommens vor der Geburt gewährt, höchstens jedoch 300 Euro. Bei der Berechnung des Elterngeldes werden für Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld sowie Monate, in denen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung das Einkommen gesunken ist, weiter zurückliegende Monate zugrunde gelegt.

Da die Berechnung der Elterngeldhöhe ein komplizierter Vorgang ist, kann hier nur die wesentliche Änderung genannt werden: bei der Berechnung des Nettoeinkommens der letzten 12 Monate vor Geburt des Kindes werden sowohl bei Beschäftigten als auch bei Selbstständigen die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben pauschal ermittelt, bisher waren es die tatsächlichen Abzüge. Erreicht werden soll damit eine Erleichterung der Einkommensermittlung, insbesondere für Selbstständige sowie eine Vereinfachung der Antragsbearbeitung. Weitere Informationen zu den geänderten Berechnungsgrundlagen finden Sie unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) oder über das Servicetelefon: 030 20 17 91 30, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Einen Elterngeldrechner finden Sie unter: [www.familienportal.de](http://www.familienportal.de).

#### Sonderfall Mehrlingsgeburten oder Geschwisterkinder:

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Betrag ebenfalls für jedes weitere Kind pauschal um 300 Euro und wird auch über die Maximalgrenze von 1.800 Euro hinaus gezahlt. Elterngeld für Geschwisterkinder können Sie erhalten, wenn zu Ihrem Haushalt ein Kind gehört, das nicht älter als drei Jahre ist, oder Sie drei und mehr Kinder im Haushalt haben, von denen mindestens zwei noch nicht sechs Jahre alt sein dürfen oder ein behindertes Geschwisterkind das 14. Lebensjahr nicht überschritten hat. Das Elterngeld erhöht sich dann jeweils um 10 %, mindestens aber um 75 Euro.

#### Dauer:

Das Elterngeld wird für die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes gewährt. Zwei weitere Monate können hinzukommen, wenn auch der andere Elternteil seine Arbeit für mindestens zwei Monate unterbricht oder nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeitet und die Betreuung des Kindes übernimmt.

Eltern können sich die 14 Monate auch frei untereinander aufteilen. Sie können nacheinander oder auch gleichzeitig Elterngeld beziehen. Bei Gleichzeitigkeit verringert sich die Anzahl der Bezugsmonate entsprechend.

Alleinerziehende haben einen Anspruch von 14 Monaten, sofern sie vor der Geburt erwerbstätig waren. Bedingung ist jedoch, dass das Kind allein bei dem Elternteil in der Wohnung lebt, dem die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht.

#### Für Schülerinnen und Studentinnen:

Sind Sie in der Berufsausbildung, StudentIn oder SchülerIn, erhalten Sie Elterngeld unabhängig davon, ob Sie Ihre Ausbildung unterbrechen oder nicht. Sind Sie neben der Ausbildung erwerbstätig, müssen Sie allerdings noch genügend Zeit für die Kinderbetreuung haben. Partnermonate entfallen, wenn beide Elternteile studieren und kein Erwerbseinkommen gemindert wird.

**Für Teilzeitbeschäftigte:**

Einkommen aus Teilzeitarbeit nach der Geburt des Kindes wird auf das Elterngeld angerechnet. Es werden dann 65 % bzw. 67 % der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt und dem voraussichtlich durchschnittlich zu erzielenden Teilzeiteinkommen nach der Geburt geleistet.

**Antragstellung:**

Ihren Antrag auf Elterngeld sollten Sie möglichst schnell nach der Geburt stellen, da Elterngeld rückwirkend nur für drei Monate gewährt wird. Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Der jeweilige Antrag kann einmal ohne Angabe von Gründen und zusätzlich einmal in Härtefällen geändert werden.

**Sie stellen den Antrag in Hamburg bei den Elterngeldstellen der jeweiligen Bezirksamter:**

- Hamburg-Mitte | 20355 Hamburg | Caffamacherreihe 1-3
- Altona | 22767 Hamburg | Alte Königstr. 29-39
- Eimsbüttel | 20139 Hamburg | Grindelberg 62-66
- Hamburg-Nord | 20249 Hamburg | Kümmellstraße 7
- Wandsbek | 22041 Hamburg | Wandsbeker Allee 62
- Bergedorf | 21029 Hamburg | Weidenbaumsweg 21, Eingang C
- Harburg | 21073 Hamburg | Harburger Rathausforum 1

Telefon: Hamburg Service 040 115 (verbindet mit allen Dienststellen)

Antragsformulare können Sie sich dort persönlich auch schon vor der Geburt abholen oder im Internet herunterladen: [www.hamburg.de/formulardownload/118148/elterngeld](http://www.hamburg.de/formulardownload/118148/elterngeld)  
Weiterführende Informationen bietet auch die Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)  
Ab Juli 2019 können Sie Ihren Elterngeldantrag auch digital stellen.  
Mehr erfahren Sie unter: [www.elterngeld-digital.de/ams/Elterngeld](http://www.elterngeld-digital.de/ams/Elterngeld)

**ElterngeldPlus**

Zusätzlich zum Elterngeld gibt es das ElterngeldPlus. Als AntragstellerIn können Sie zwischen dem Elterngeld und ElterngeldPlus wählen oder beides miteinander kombinieren. Das ElterngeldPlus ist vor allem für Eltern gedacht, die schnell in den Beruf zurückkehren und erst einmal Teilzeit arbeiten möchten.

ElterngeldPlus ersetzt, wie auch das Elterngeld, das wegfallende Einkommen zu 65 bis 100 %, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrages, der Ihnen als Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Dafür verdoppelt sich jedoch der Zeitraum, in dem das Geld gezahlt wird. D.h. aus einem Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Bei dem klassischen Elterngeld können Sie auch Teilzeit arbeiten, verlieren aber einen Teil Ihres Elterngeldanspruches und bekommen insgesamt weniger Geld ausgezahlt. Zudem gibt es einen sogenannten Partnerschaftsbonus, wenn beide Elternteile in vier aufeinander-

einanderfolgenden Monaten gleichzeitig 25-30 Wochenstunden arbeiten. Dies bedeutet, dass jeder Elternteil vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate bekommt. Das Gleiche gilt auch für Alleinerziehende, die in vier aufeinanderfolgenden Monaten 25-30 Wochenstunden arbeiten. Ihnen stehen dann auch vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate zu. Der Antrag wird wie beim Elterngeld gestellt (s. o.). Weitere Informationen finden Sie unter: [www.familienportal.de](http://www.familienportal.de)

**Kindergeld**

Wenn Ihr Kind in Ihrem Haushalt lebt, haben Sie Anspruch auf Kindergeld. Für ausländische MitbürgerInnen gelten hier die gleichen Voraussetzungen wie für den Anspruch auf Elterngeld (s. o.). Kindergeld kann bis zu sechs Monate rückwirkend beantragt werden. Im Rahmen des Projektes „Kinderleicht zum Kindergeld“, an dem die meisten Krankenhäuser und Geburtskliniken Hamburgs teilnehmen, haben die frischgebackene Mütter / Eltern die Möglichkeit mittels eines Kombiformulars das Kindergeld bereits in der Geburtsklinik zu beantragen. Zusammen mit der Geburtsurkunde und Steuer-Identifikationsnummer für Ihr Kind. Den Bescheid über die Festsetzung von Kindergeld bekommen Sie von Ihrer Familienkasse auf dem Postweg. Das Kindergeld ist unabhängig vom Einkommen und wird bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres** Ihres Kindes gezahlt. Für Kinder, die bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet sind, erhalten Sie Kindergeld bis zum **21. Lebensjahr**. Eine geringfügige Tätigkeit mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von nicht mehr als 450 Euro schließt einen Kindergeldbezug nicht aus. Bis maximal zur Vollendung des **25. Lebensjahres** erhalten Sie Kindergeld, wenn Ihr Kind noch zur Schule geht, studiert, eine Ausbildung macht und ein nur sehr geringes Einkommen hat (Minijob, 450-Euro-Job oder eine kurzfristige Beschäftigung). Dies gilt auch, wenn Ihr Kind ein ökologisches oder freiwilliges soziales Jahr absolviert oder eine Ausbildung beginnen möchte, aber trotz ernsthafter Bemühungen (Nachweis ist zu erbringen) keinen Ausbildungsplatz findet. Dies gilt ebenfalls, wenn es eine Behinderung hat und sich daher nicht selbst unterhalten kann. Wird eine Ausbildung, z. B. wegen Schwangerschaft, unterbrochen, wird das Kindergeld in der Mutterschutzfrist grundsätzlich weitergezahlt – allerdings nicht mehr in der Elternzeit.

**Höhe:**

Die Höhe des Kindergeldes beträgt seit dem 01.07.2019 jeweils 204 Euro (am dem 01.01.2021 jeweils 219 Euro) für das erste und zweite, 210 Euro (ab dem 01.01.2021 225 Euro) für das dritte und 235 Euro (ab dem 01.01.2021 250 Euro) ab dem vierten Kind.

**Das Kindergeld beantragen Sie schriftlich gleich nach der Geburt Ihres Kindes bei der**

- **Familienkasse der Agentur für Arbeit Hamburg** | Nagelsweg 9 | 20097 Hamburg  
Telefon: 0800 45 55 30 (gebührenfrei) | [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

**Falls Sie oder Ihr Partner im Öffentlichen Dienst arbeiten stellen Sie den Antrag beim**

- **Zentrum für Personaldienste (ZPD)** | Normannenweg 36 | 20537 Hamburg

Ausführlichere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt „Kindergeld“ der Agentur für Arbeit oder im Internet unter: [www.familienportal.de](http://www.familienportal.de)

## Kinderzuschlag

Zusätzlich zum Kindergeld können Sie einen Kinderzuschlag von bis zu 185 Euro erhalten. Sie können einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen, wenn in Ihrem Haushalt ein unverheiratetes, unter 25 Jahre altes Kind lebt und wenn Sie Ihren Lebensunterhalt durch Erwerbseinkommen grundsätzlich bestreiten können, aber nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um den Bedarf Ihres Kindes/Ihrer Kinder zu decken.

Weitere Informationen, Antragsformulare sowie einen Kinderzuschlagrechner finden Sie unter: [www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder](http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder)

### Leistungen für Bildung und Teilhabe:

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder § 2 AsylbLG beziehen oder Wohngeld und Kinderzuschlag erhalten, können Sie die im folgenden näher bezeichneten zusätzlichen Leistungen für Ihre Kinder beantragen.

#### Zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zählen:

- eintägige Schul- und Kitaausflüge
- mehrtägige Klassen- und Kitafahrten
- der persönliche Schulbedarf
- die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule
- Lernförderungen
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule oder Kindertageseinrichtung
- die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Da die Antragswege und Nachweise für die einzelnen Leistungen unterschiedlich und manchmal auch sehr kompliziert sind, lassen Sie sich hierzu zu Ihrem konkreten Fall beraten und/oder erkundigen Sie sich hierzu auf folgender Internetseite: [www.hamburg.de/bildungspaket](http://www.hamburg.de/bildungspaket)

## Arbeitslosengeld II

Die Deckung des Lebensunterhaltes aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gewährleistet das Arbeitslosengeld II (ALG II), auch Hartz IV genannt. Als hilfebedürftig gilt jeder Mensch zwischen 15 und 67 Jahren, der seinen und den seiner mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen (Partner und ihre unverheirateten Kinder unter 25 Jahre) notwendigen Lebensunterhalt nicht durch Einkommen oder Vermögen aufbringen kann. Bei der Berücksichtigung des Vermögens gelten verschiedene Freibeträge, über die Sie sich informieren sollten. Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann.

ALG II wird monatlich im Voraus erbracht und in der Regel nach Antragstellung für jeweils sechs Monate bewilligt. Eine ALG-II-Leistung erhalten Sie nie rückwirkend sondern erst ab

Antragstellung. Den Antrag auf ALG II stellen Sie bei Ihrem zuständigen Jobcenter (früher: ARGE). Für junge Menschen unter 25 Jahren gibt es die so genannten „unter-25-Teams“. Adressen finden Sie im Internet unter [www.team-arbeit-hamburg.de](http://www.team-arbeit-hamburg.de) oder 040 2485 1444. Das Jobcenter ist verpflichtet, Ihren Antrag entgegenzunehmen und Ihnen eine schriftliche Eingangsbestätigung darüber auszustellen. Wenn die Bearbeitung Ihres Antrages längere Zeit erfordert, können Sie bei Ihrem Leistungsträger einen Vorschuss beantragen.

### Unter 25-Jährige:

Für Frauen, die unter 25 Jahre alt sind und noch zu Hause wohnen, schwanger sind oder ein Kind unter sechs Jahren betreuen, müssen deren Eltern nicht mehr aufkommen. Sie haben nach §9 Abs. 3 SGBII auch vor der Geburt einen eigenen Anspruch auf Leistungen vom Jobcenter. D.h. Einkommen und Vermögen der Eltern darf bei der Berechnung nicht mit einbezogen werden. Sie bilden dann nach der Geburt mit ihrem Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft, d. h. sie stellen dann selber einen Antrag auf ALG II und haben Anspruch auf 100 % Regelleistung.

### Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als ALG II:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- für Arbeitssuchende Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (z. B. Bewerbungskosten, Übernahme von Kosten für berufliche Bildung, darlehensweise Mietschuldenübernahme etc.)

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst neben dem Bedarf an Ernährung, Körperpflege, Kleidung, Hausrat und den Bedürfnissen des täglichen Lebens auch die Stromkosten. In der Regelleistung enthalten ist ein „Anspargbetrag“ für Kleidung, Hausrat, Haushaltsgeräte, Möbel und Instandhaltungskosten des Haushaltes.

### Die Regelleistung im Jahr 2020 für:

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| ■ volljährige Alleinstehende, Alleinerziehende, Personen mit minderjährigem Lebenspartner, behinderte Menschen: | 432 € (100 % der RL)        |
| ■ volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft:  | 389 € (jeweils 90 % der RL) |
| ■ Personen unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern:  | 345 € (80 % der RL)         |
| ■ Personen unter 25 Jahren, die ohne Zustimmung des Trägers umgezogen sind:                                     | 345 € (80 % der RL)         |
| ■ Kinder von 14 bis 17 Jahren:  | 328 € (80 % der RL)         |
| ■ Kinder von 6 bis 13 Jahren:   | 308 € (70 % der RL)         |
| ■ Kinder bis 5 Jahren   | 250 € (60 % der RL)         |



### Mehrbedarfszuschläge:

#### Zusätzliche Mehrbedarfszuschläge gibt es für:

- Schwangere nach der 12. Schwangerschaftswoche: 17 % der Regelleistung monatlich bis zum Tag der Entbindung. Dafür muss der Mutterpass dem Jobcenter vorgelegt werden.
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern haben Anspruch auf mindestens 12 % bis zu höchstens 60 % der Regelleistung – abhängig von Alter und Anzahl der Kinder.
- Erwerbsfähige Behinderte zur Teilhabe am Arbeitsleben: 35 % der Regelleistung.
- Alleinstehende nichterwerbsfähige Behinderte (voll erwerbsgemindert und Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G): 17 % der Regelleistung
- Ernährung, wenn eine kostenaufwändige Ernährung aus medizinischen Gründen nachweislich erforderlich ist (Attest des Hausarztes)
- Warmwasserzubereitung bei dezentraler Warmwassererzeugung (1 bis 9 Euro oder höher bei abweichenden Bedarf)

### Sonderbedarfe

Seit dem 09.02.2010 müssen auch „Sonderbedarfe“ anerkannt werden. Anspruch auf Übernahme eines solchen Sonderbedarfes haben Sie, wenn es sich um einen längerfristigen oder dauerhaften, zumindest regelmäßig wiederkehrenden, unabweisbaren atypischen Bedarf handelt (z. B. nicht verschreibungspflichtige Arznei-/Heilmittel bei besonderen Erkrankungen, Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts etc.) Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle, ob es sich bei Ihnen um einen solchen Sonderbedarf handeln könnte.

Mit der Regelleistung wird der laufende Bedarf sichergestellt. Keine Kostenübernahme über die Regelleistung hinaus gibt es für Bekleidung (z. B. bei Wachstum der Kinder), für Reparaturen oder notwendigen Neuanschaffungen etc.

Bei unabweisbarem Bedarf kann lediglich auf Darlehensbasis eine einmalige Leistung erfolgen, die allerdings in monatlichen Teilbeträgen mit der Regelleistung verrechnet wird.

#### Einmalig werden ohne Rückzahlungsforderungen nur noch Pauschalen für:

- die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- die Erstausrüstung für Bekleidung u. a. bei Schwangerschaft und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erbracht

Anspruch auf einmalige Leistungen besteht auch dann, wenn ALG II nicht regelmäßig bezogen wird, aber kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist, um diesen einmaligen Bedarf voll abzudecken. Dabei wird Ihr Einkommen, dass Sie innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung erzielen, angerechnet.

### In der Schwangerschaft

In der Schwangerschaft erhalten Sie einen Zuschuss für **Schwangerschaftsbekleidung** in Höhe von 120 Euro sowie die **Babypauschale** für Bekleidung, Gebrauchsgegenstände und das notwendige Mobiliar (Kinderbett, Kinderwagen, Schrank etc.).

#### Diese Pauschale beträgt 500 Euro und wird in drei Raten gezahlt:

1. 200 € vor der Geburt
2. 130 € bei Vorlage der Geburtsurkunde
3. 170 € nach sechs Lebensmonaten.

#### Für jede Leistung müssen Sie einen formlosen Antrag stellen.

Im Falle weiterer Schwangerschaften innerhalb von drei Jahren sollten Sie erneut einen Antrag auf die Bedarfe stellen, die Sie noch brauchen. Nach Prüfung kann die Hälfte des zuvor genannten Zuschusses gewährt werden.

Auch für die Ausstattung eines Kinderzimmers mit Teppichboden können zusätzliche Leistungen beantragt werden.

Neben der Regelleistung werden die Kosten für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit diese angemessen sind. Die Richtwerte hierfür sind vorgegeben und örtlich unterschiedlich. Auskünfte über die Höchstwerte der Angemessenheit der Miete (Bruttokaltmiete ohne Heizkosten) erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jobcenter oder bei jeder Sozialberatungsstelle.

ALG-II-EmpfängerInnen, die das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, steht ein Anspruch auf Kostenübernahme für eine eigene Wohnung nur noch zu, wenn gravierende soziale Gründe gegeben sind und ein Verbleib in der elterlichen Wohnung deshalb unzumutbar ist oder aus beruflichen Gründen ein Umzug erforderlich ist oder aus sonstigen sozialen Gründen, dazu gehört auch eine Schwangerschaft.

**Der Antrag auf Übernahme der Kosten für eine eigene Wohnung muss vor dem Auszug gestellt werden.**

### Sozialkarte Hamburg

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG (ALG II oder Sozialgeld) beziehen, stellt Ihnen Ihr Leistungsträger auf Antrag eine Sozialkarte aus. Der HVV gewährt InhaberInnen dieser Sozialkarte einen Preisnachlass von 22,20 Euro auf ihre Monatskarte. Diese Berechtigung gilt auch für Kinder oder Partner.

Der **Sozialversicherungsschutz** für Bezieher von ALG II umfasst nur noch die Kranken- und Pflegeversicherung. Beitragszahlungen für die Rentenversicherung werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geleistet, allerdings kann die Zeit des Bezugs von ALG II jedoch zukünftig als Anrechnungszeit vom Rentenversicherungsträger berücksichtigt werden. Dafür müssen diese Zeiten an den zuständigen Rentenversicherungsträger gemeldet werden. Wenn Sie ALG II beziehen, können Sie sich zusätzlich von der **Rundfunkgebühr** befreien lassen. Mit jedem ALG-II-Bewilligungsbescheid wird automatisch eine Bescheinigung zur Vorlage bei der GEZ übersandt. Zusammen mit dem Antrag übersenden Sie diese Bescheinigung direkt an die GEZ (Gebühreneinzugszentrale), 50656 Köln.

## Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zur Miete für eine Wohnung oder ein Zimmer bzw. ein Lastenzuschuss für ein Eigenheim und wird in der Regel alle 12 Monate neu bewilligt. Ihr Anspruch auf Wohngeld und die Höhe des bewilligten Betrages hängt ab von der Anzahl der im Haushalt lebenden Familienmitglieder, der Höhe des Familieneinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete. Wohngeld beantragen Sie in der Wohngeldabteilung in Ihrem Bezirks- oder Ortsamt.

**Wohngeldrechner:** Ist unter [www.hamburg.de/wohngeldrechner](http://www.hamburg.de/wohngeldrechner) verfügbar. Die Berechnung ist allerdings rechtlich unverbindlich. ALG-II-EmpfängerInnen brauchen und dürfen keinen Wohngeldantrag stellen, da im ALG II bereits die angemessenen Kosten der Unterkunft sowie die Heizkosten enthalten sind.

## Arbeitslosengeld I

Wenn Sie während der Schwangerschaft arbeitslos werden, z. B. weil Ihr Arbeitsvertrag nicht verlängert wurde, müssen Sie sich bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden und zwar spätestens drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis der möglichen Beendigung, sofern der Zeitraum kürzer als drei Monate ist. Es besteht die Möglichkeit, dies zunächst telefonisch unter der Telefonnummer 0800 45 55 500 (gebührenfrei) oder online unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) zu tun, um die Frist zu wahren. Eine persönliche Vorsprache muss auf jeden Fall nachgeholt werden. Es handelt sich hier um eine Meldepflicht. Bei Verstoß kann eine Sperrzeit verhängt werden, d. h. der Leistungsbezug verzögert und verkürzt sich. Um eine Leistung zu erhalten, müssen Sie einen schriftlichen Antrag stellen. Anträge dafür gibt es bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit oder Sie können sie sich im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) herunterladen.

### Leistungsbemessung

Die Höhe der Leistung beträgt 60 % Ihres zuletzt erzielten Nettoentgeltes. Wenn Sie ein Kind haben, erhalten Sie eine erhöhte Leistung, nämlich 67 %. Denken Sie oder Ihr Partner daher daran, auch der Agentur für Arbeit die Geburt Ihres Kindes anzugeben, da der Leistungsanspruch dann neu berechnet wird.

### Leistungsbemessung während der Schwangerschaft

Wenn Sie während des Bezugs von ALG I schwanger werden, erhalten Sie in dieser Zeit trotzdem weiter ALG I, solange Sie der Agentur für Arbeit zur Vermittlung zur Verfügung stehen (Bewerbungen schreiben, Vorstellungstermine wahrnehmen etc.). Ist Ihnen dies aufgrund von Schwangerschaftsbeschwerden nicht möglich, müssen Sie von einem Arzt

krank geschrieben werden. In der Zeit des Mutterschutzes (6 Wochen vor der Geburt und 8 bzw. 12 Wochen danach) bekommen Sie das Mutterschaftsgeld in Höhe Ihres Arbeitslosengeldes (ALG I).

Läuft Ihr ALG I Anspruch noch vor Beginn des Mutterschutzes aus und haben Sie weiter kein bedarfsdeckendes Einkommen, müssen Sie ALG II beantragen.

## Bundesstiftung

### „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Bundesstiftung unterstützt schwangere Frauen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden. In der Regel mit einer einmaligen Leistung für notwendige Anschaffungen, die mit der Geburt des Kindes im Zusammenhang stehen. Eine befristete monatliche Unterstützung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Der Umfang der finanziellen Unterstützung ist einkommensabhängig und je nach individueller Notlage unterschiedlich. Die Anträge werden in Hamburg im Diakonischen Werk und beim Sozialdienst der katholischen Frauen im Rahmen einer Schwangerenberatung angenommen. Auf Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ besteht kein Rechtsanspruch.

## Schuldnerberatungsstellen

Mit der Zunahme von finanziellen Problemen wächst auch die Gefahr der Überschuldung. Das Einkommen reicht nicht mehr aus, um die verbindlichen Kosten zu bestreiten. Der Schuldenberg wächst Ihnen über den Kopf, Sie können Ihre Raten nicht mehr zahlen, Ihnen fehlt das Geld zur Deckung Ihrer Lebenshaltungskosten – Sie wissen nicht mehr weiter. Wenden Sie sich an eine Schuldnerberatung. Sie kann gemeinsam mit Ihnen einen Weg aus der Überschuldung suchen und Sie z. B. auch zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto) beraten.

Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.

### Die Schuldnerberatungsstellen im Diakonischen Werk Hamburg finden Sie:

- Schuldnerberatungsstelle Altona | Königstraße 54 | 22767 Hamburg  
Telefon: 040 30620-385
- Außenstelle Barmbek | Wohldorfer Straße 7 | 22081 Hamburg | Telefon: 040 30620-390
- Außenstelle Hamm | Horner Weg 19 | 20535 Hamburg | Telefon: 040 30 62 0-470

## Berufstätigkeit – Studium – Ausbildung

Sind Sie als werdende Mutter berufstätig oder noch in der Ausbildung, werden Sie durch entsprechende Gesetze gesundheitlich und sozial abgesichert.

### Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, und auch für Auszubildende. Für Beamtinnen gelten besondere Regelungen, die im Beamtenrecht festgelegt sind.

Damit Ihr Arbeitgeber die Mutterschutzbestimmungen einhalten kann, sollten Sie diesem Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin mitteilen, sobald Ihnen diese Fakten bekannt sind. Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Daten der zuständigen Behörde (staatliches Arbeitsschutz- oder Gewerbeaufsichtsamt) mitzuteilen, welche die Einhaltung der Mutterschutzvorschriften kontrolliert.

Ihre Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor Ihrem errechneten Entbindungstermin und endet im Normalfall 8 Wochen nach der Geburt. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten erweitert sich die Frist auf 12 Wochen.

Während der Zeit nach der Geburt besteht für Sie ein absolutes Beschäftigungsverbot. In den 6 Wochen vor der Geburt dürfen Sie nur arbeiten, wenn Sie selbst ausdrücklich darauf bestehen. In diesem Fall würden Sie jedoch kein Mutterschaftsgeld bekommen, sondern Ihr reguläres Gehalt. Seit dem 1.1.2018 bezieht der Mutterschutz auch Schülerinnen und Studentinnen mit ein, „soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf (...) verpflichtend vorgibt“. Allerdings bekommen Studentinnen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen und Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse ohne Krankengeldanspruch sind, kein Mutterschaftsgeld. Außerdem können sie auf die Inanspruchnahme der i. d. R. 8-wöchigen Schutzfrist nach der Entbindung verzichten.

### Das Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz beinhaltet ebenfalls gewisse Schutzvorschriften für eine werdende oder stillende Mutter, an denen sich Ihr Arbeitgeber orientieren muss.

#### Ihr Arbeitgeber muss Sie zum Beispiel freistellen von:

- schweren körperlichen Arbeiten oder Arbeiten mit erhöhtem Unfallrisiko
- Arbeiten, bei denen Sie gesundheitsgefährdenden Stoffen, Strahlen, Staub, Dämpfen, übermäßiger Hitze, Kälte, Lärm oder Erschütterungen ausgesetzt sind
- Arbeiten, bei denen Sie ständig stehen müssen (es muss zumindest für eine Sitzgelegenheit gesorgt werden und es stehen Ihnen kurze Arbeitsunterbrechungen zu)

#### Verboten sind Arbeiten:

- bei denen Sie regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand heben, bewegen oder befördern müssen

- bei denen Sie mehr als vier Stunden am Stück stehen müssen (nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats) oder eine andauernde gebückte Haltung einnehmen müssen
- mit vorgeschriebenem Arbeitstempo (Akkord- und Fließbandarbeit) in der Nacht, an Sonn- oder Feiertagen sowie Mehrarbeit

Sollten Sie von Arbeiten betroffen sein, die Ihre Gesundheit oder die Ihres Kindes gefährden, so muss Ihr Arbeitgeber Sie von dieser Arbeit freistellen. Es besteht dann für Sie ein generelles Beschäftigungsverbot. Wenn Sie aufgrund eines ärztlichen Attestes nicht mehr arbeiten dürfen, besteht ein individuelles Beschäftigungsverbot. Dieses Attest müssen Sie Ihrem Arbeitgeber unverzüglich zur Kenntnis geben.

Bei einem Beschäftigungsverbot entstehen Ihnen keine finanziellen Nachteile. Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihnen Ihren Durchschnittsverdienst aus den letzten drei Monaten vor Beginn der Schwangerschaft weiterhin zu zahlen. Für Ihren Arbeitgeber gibt es dafür einen Lohnkostenausgleich, d. h. ihm entstehen keine Nachteile durch Ihren Arbeitsausfall. Sollten sich für Sie Probleme ergeben oder benötigen Sie weitere Informationen, wenden Sie sich direkt an die

#### ■ Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV) Amt für Arbeitsschutz

Billstraße 80 | 20539 Hamburg

Telefon: 040 42 83 7-21 12 (Mutter- und Arbeitsschutztelefon)

Ebenso bei weiteren Fragen zum Mutterschutzgesetz siehe auch im Internet unter [www.hamburg.de/mutterschutz](http://www.hamburg.de/mutterschutz) oder in der Broschüre zum Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).

### Kündigungsschutz

Schwangere sind in der Regel unkündbar. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Schwangerschaft und endet vier Monate nach der Geburt. Sollten Sie nach der Mutterschutzfrist in die Elternzeit gehen, so gilt der Kündigungsschutz für diese Zeit fort. Der Kündigungsschutz gilt auch während einer Probezeit und bei einem befristeten Arbeitsverhältnis. Ein befristetes Arbeitsverhältnis verlängert sich allerdings wegen einer Schwangerschaft nicht. Selbst eine bereits ausgesprochene Kündigung muss zurückgenommen werden, wenn Sie Ihren Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Kündigung von der Schwangerschaft und dem voraussichtlichen Entbindungstermin schriftlich in Kenntnis setzen.

Sie sollten Ihren Arbeitgeber frühzeitig über Ihre Schwangerschaft informieren, damit dieser

rechtzeitig Ihren Arbeitsschutz gewährleisten und sich um alle Formalien und auch um eine Ersatzkraft kümmern kann. Werden Sie jedoch durch die Bekanntgabe einer Schwangerschaft von Ihrem Arbeitgeber „beschimpft“ oder „bestraft“ oder erhalten Sie gar die Kündigung, sollten Sie sich schriftlich per Einschreiben gegen diese Behandlung oder Kündigung wehren und sich an Ihren Betriebs- oder Personalrat wenden. Auf jeden Fall sollten Sie das oben genannte Amt für Arbeitsschutz informieren. Sie selbst sind nicht an das Kündigungsverbot gebunden. Wenn Sie bei einer bestehenden Schwangerschaft kündigen, verlieren Sie jedoch jegliche Ansprüche auf Ihr Gehalt und auf den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Auch die Agentur für Arbeit kann eine Sperrfrist für ALG I aussprechen.

## Mutterschaftsgeld

Innerhalb der Mutterschutzfristen bekommen Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und freiwillig oder pflichtversichert Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld sind, von ihrer Krankenkasse das Mutterschaftsgeld als Lohnersatzleistung. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes beträgt 13 Euro pro Tag beziehungsweise 390 Euro im Monat. Übersteigt Ihr Einkommen diesen monatlichen Betrag von 390 Euro, so ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz zu Ihrem bisherigen Nettoentgelt als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen, so dass Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen. Wenn Sie bei Beginn der Schutzfrist in keinem Arbeitsverhältnis stehen, jedoch bei einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, erhalten Sie Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes.

Wenn die Dauer Ihres ALG-I-Bezuges die Mutterschaftsfrist mit einschließt, zahlt Ihnen die Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes (**siehe Arbeitslosengeld I**). Arbeitnehmerinnen, die privat- oder familienversichert sind (z. B. geringfügig beschäftigt), erhalten Mutterschaftsgeld nach ihrem kalendertäglichen Entgelt, höchstens allerdings bis zu einer Höhe von insgesamt 210 Euro als einmaligen Betrag plus Arbeitgeberzuschuss. Sie können das Mutterschaftsgeld frühestens sieben Wochen vor Geburt Ihres Kindes beantragen. Sie stellen den Antrag schriftlich bei Ihrer Krankenkasse oder dem Bundesversicherungsamt und fügen dem Antrag eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin bei.

**Die Anschrift des Bundesversicherungsamtes lautet:**

- **Bundesversicherungsamt**
- Mutterschaftsgeldstelle –
- Friedrich-Ebert-Allee 38 | 53113 Bonn
- Telefon: 0228 619-1888

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter: [www.bundesversicherungsamt.de](http://www.bundesversicherungsamt.de)

## Elternzeit

ArbeitnehmerInnen, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben bis zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes Anspruch auf Elternzeit. Die Elternzeit können beide Elternteile gemeinsam oder abwechselnd nutzen. Es besteht auch die Möglichkeit – mit Zustimmung des Arbeitgebers – bis zu 24 Monate der Elternzeit aufzusparen und diese zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes zu nehmen. Diese Regelung gilt auch für Auszubildende. Die Ausbildungszeit verlängert sich um die in Anspruch genommene Elternzeit. Ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie Ihre Elternzeit anmelden (frühestens jedoch 7 Wochen vor Beginn), und während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Nach Ablauf der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Rückkehr auf Ihren ursprünglichen Arbeitsplatz bzw. auf einen Arbeitsplatz, der mit dem vorherigen gleichwertig ist.

**Anmeldefrist:** Spätestens 7 Wochen vor Beginn müssen Sie die Elternzeit schriftlich von Ihrem Arbeitgeber verlangen. In diesem Antrag müssen Sie und/oder Ihr Partner dem Arbeitgeber bekannt geben, wann genau die Elternzeit beginnt und wie lange sie dauern soll. Während der Elternzeit werden Sie als Pflichtmitglied von der Beitragszahlung zur gesetzlichen Krankenversicherung freigestellt. Sind Sie freiwillig versichert, müssen Sie auch weiterhin den Beitrag leisten (ggf. nur den Mindestbeitrag – erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenversicherung). Mitglieder einer privaten Krankenversicherung müssen ebenfalls den Beitrag weiterzahlen. Beamtinnen haben Anspruch auf eine Beihilfe.

## Schwangerschaft und Studium

Schwangere Studentinnen, deren Ausbildung dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig ist, haben in der Regel keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Während eines Urlaubssemesters ist der Bezug von Arbeitslosengeld II möglich und in besonderen Härtefällen kann eine Hilfe als Darlehen gewährt werden. Da es hier viele Sonderregelungen gibt, sollten Sie sich über Ihre Ansprüche und Möglichkeiten beraten lassen, auch über ausbildungsunabhängige Mehrbedarfzuschläge während der Schwangerschaft oder einmalige Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung und Babyausstattung.

- **Beratung im Sozialreferat des AStA Hamburg**
- Elternberatung –
- Von-Melle-Park 5 | 20146 Hamburg
- Telefon: 040 45 02 04-43 oder [www.uni-eltern.de](http://www.uni-eltern.de)

■ **AStA der HAW Hamburg**

– Elternberatung –  
Berliner Tor 11 | Haus D | 20099 Hamburg  
Telefon: 040 28 46 456 70

■ **Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSi**

– Studieren mit Kind –  
Grindelallee 9 | 20146 Hamburg  
Telefon: 040 41 90 2-155

**Ausländische Studentinnen**

z. B. aus Afrika, Asien oder Lateinamerika (DAC/OECD-Länderliste), können sich auch an den

■ **Ökumenischen Notfonds** im

Diakonischen Werk Hamburg | Königstraße 54 | 22767 Hamburg  
Telefon: 040 30 62 0-382 wenden.

Der Ökumenische Notfonds dient dazu, ausländischen Studierenden in Deutschland durch begrenzte Zuschüsse aus vorübergehenden finanziellen Notlagen zu helfen, damit sie ihr Studium fortsetzen können.

**BAföG**

Beziehen Sie BAföG und können aufgrund einer Schwangerschaft nicht an der Ausbildung teilnehmen, wird die Bundesausbildungsbeihilfe bis zu drei Monate weitergezahlt. Dauert die Unterbrechung länger als drei Monate, müssen Sie sich beurlauben lassen. In der Zeit der Beurlaubung erhalten Sie kein BAföG, dafür wird auf Ihren Antrag hin das BAföG über die Förderungshöchstdauer weitergezahlt.

**Kinderbetreuungszuschlag des BAföG**

BAföG-beziehende Auszubildende erhalten einen Kinderbetreuungszuschlag, wenn sie mit einem oder mehreren unter zehnjährigen Kindern zusammenleben. Ab Wintersemester 20/ 21 beträgt der Zuschlag monatlich 150 Euro pro Kind unter 10 Jahren (§ 14b BAföG). Bei Auszubildenden, die Mehrbedarfzuschläge nach § 21 SGB II erhalten (z. B. bei Alleinerziehung oder Schwangerschaft) darf der Kinderbetreuungszuschlag des BAföG nicht als Einkommen auf den Mehrbedarfzuschlag angerechnet werden. Bei bereits erfolgter Anrechnung oder Rückforderung wird empfohlen, Widerspruch einzulegen.

## Schwangerschaft und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Beziehen Sie während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Maßnahme BAB und setzen die Ausbildung nach Geburt Ihres Kindes fort, so werden Kosten für die Betreuung des Kindes in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind übernommen. Voraussetzung ist, dass Sie mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben.

**Kontaktadressen für schwangere Schülerinnen**

Sind Sie schwanger und noch Schülerin, haben Sie trotzdem die Möglichkeit, Ihren Schulabschluss zu machen – nach Absprache mit Ihrer Schulleitung an Ihrer momentanen Schule. Sie können die Schule jedoch auch wechseln.

■ **Informationszentrum Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)**

Hamburger Straße 125 a | 22083 Hamburg  
Telefon: 040 428 6342 36

Zu allen weiteren Fragen rund um das Thema „Nachholen von Schulabschlüssen“ können Sie sich auch an das SchulinformationsZentrum (SIZ) wenden:

■ **SchulinformationsZentrum (SIZ)**

Hamburger Straße 125 a | 22083 Hamburg | Telefon: 040 428 99 22 11  
**[www.hamburg.de/siz](http://www.hamburg.de/siz)**

## Wohnen

Wie und vor allem wo Sie in Zukunft mit Ihrem Kind wohnen, ist häufig eine der wichtigsten Fragen. Besonders dann, wenn die derzeitige Wohnung sich für ein Leben mit Kind nicht eignet. Eine bessere und gleichzeitig preiswerte Wohnung zu finden, ist auf dem Hamburger Wohnungsmarkt nicht einfach. Welche Möglichkeiten es gibt und welche Hilfen Sie in Anspruch nehmen können, wird im Folgenden aufgezeigt.

### Wie finde ich eine geeignete Wohnung?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine Wohnung zu finden. Wenn Sie eine Wohnung auf dem so genannten **freien**, d. h. nicht mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsmarkt suchen, können Sie verschiedene Angebote in Tages-/Wochenzeitungen, den regionalen Wochenblättern sowie im Internet finden.

In diesen Zeitungen oder im Internet können Sie auch selbst eine **Kleinanzeige** zur Wohnungssuche aufgeben.

Eine weitere Möglichkeit ist es, an die verschiedenen **Hamburger Wohnungsbaugenossenschaften** heranzutreten. Die Informationen über die Baugenossenschaften, die Wohnungen in Hamburg vermieten, entnehmen Sie dem Merkblatt für Wohnungssuchende unter [www.hamburg.de](http://www.hamburg.de).

Wenn Sie nur ein geringes Einkommen haben, sind Sie evtl. berechtigt, eine öffentlich geförderte Mietwohnung (**Sozialwohnung**) zu bekommen. Die Mieten für diese Wohnungen sind in der Regel günstiger als im frei finanzierten Wohnungsbestand, allerdings benötigen Sie für diese Wohnungen eine dieser beiden Wohnberechtigungsbescheinigungen:

### Wohnberechtigungschein (§-5-Schein)

Dafür stellen Sie einen Antrag in der Einwohnerabteilung Ihres Bezirksamtes. Für die Ausstellung wird eine Gebühr erhoben. Den §-5-Schein bekommen Sie allerdings nur, wenn Ihr Einkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Deshalb ist es wichtig, bei Antragstellung alle Einkommensnachweise vorzulegen. Er ist ein Jahr gültig und legt auch die Größe der Wohnung fest, die Sie anmieten können. Diese ist abhängig davon, wie viele Familien- bzw. Haushaltsangehörige insgesamt auf dem §-5-Schein angegeben sind. Ein ungeborenes Kind zählt ab der 13. Schwangerschaftswoche.

Haben Sie nach einem Jahr keine Wohnung gefunden, müssen Sie die Bescheinigung neu beantragen.

### Dringlichkeitschein

Wenn Sie die Voraussetzungen für einen §-5-Schein erfüllen und Sie aufgrund wohnlicher, gesundheitlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse derart belastet sind, dass Sie selbst keine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt finden (Nachweise über Ihre Bemühungen bitte aufbewahren!), können Sie einen so genannten Dringlichkeitschein beantragen, mit dem Sie als „vordringlich wohnungssuchend“ eingestuft werden. Sie erhalten dann entsprechende Wohnungsangebote, die aber das ganze Stadtgebiet betreffen. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie nachweislich seit mehr als drei Jahren ununterbrochen mit Hauptwohnung in Hamburg gemeldet sind (Zeiten des Asylverfahrens zählen hierbei mit) oder zu einer Personengruppe gehören, für die eine Härtefallregelung infrage kommt (z. B. bei Krankheit, Ehescheidung/Trennung oder Gewalt in der Familie). Sie bekommen den Dringlichkeitschein auch, wenn Sie schwanger sind und durch die Geburt Ihres Kindes Ihre Wohnverhältnisse unzumutbar werden. Schwangere und Mütter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ihres Kindes haben zwar Vorrang vor anderen Personengruppen, allerdings gibt es MitbewerberInnen für eine Wohnung und die Entscheidung trifft immer der Vermietende. Haben Sie Ihre Notlage selber herbeigeführt (z. B. keine Miete gezahlt), entscheidet die Behörde nach Ermessen.

Den Dringlichkeitschein beantragen Sie ebenfalls in der Einwohnerabteilung. Ein §-5-Schein kann auch nach erfolgloser Suche in einen Dringlichkeitschein umgewandelt werden bzw. wenn Sie einen Dringlichkeitschein beantragt haben und Ihnen nur ein §-5-Schein ausgestellt wurde, können Sie dagegen Widerspruch einlegen.

### Mietschulden

Bei Mietschulden, drohendem Wohnungsverlust oder bei Obdachlosigkeit wenden Sie sich bitte dringend an die Fachstellen für Wohnungsnotfälle (BFW) der Sozialämter des für Sie zuständigen Bezirkes. Die BFW helfen bei Mietschulden und unterstützen bei der Wohnungssuche. Sie bewilligen auch die Unterbringung in öffentlichen Wohnunterkünften. Auch bei einer Räumungsklage, kann die BFW Sie noch unterstützen, so dass Ihnen Ihre Wohnung ggf. erhalten bleibt.

### Günstige Möbel

Möbel sind teuer, aber zum Glück nicht überall. Zum Beispiel gibt es Möbel-Secondhand-Läden, die günstige und zum Teil sehr gut erhaltene Möbel anbieten. Unter Umständen benötigen Sie in diesen Läden einen Nachweis über Ihr geringes Einkommen (z. B. ALG II oder BAföG-Bescheid). Es ist daher sinnvoll, sich im Voraus danach zu erkundigen. Sie

können sich hier auch über Dienstleistungen wie z. B. Umzugs- oder Transporthilfen informieren lassen. Alle aktuellen Standorte und Adressen finden Sie unter:

[www.hamburg.de/sozialkaufhaeuser](http://www.hamburg.de/sozialkaufhaeuser)

## Beratung für Mieterinnen und Mieter

Es gibt immer wieder Situationen, die zu Unstimmigkeiten zwischen Mieter und Vermieter führen. Besonders bei Mängeln in der Wohnung (z. B. Schimmelbefall) sollten Sie sich beraten lassen. Nicht immer ist hier gleich ein Anwalt erforderlich, für solche Fälle gibt es **Experten**, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Sie haben die Möglichkeit, sich an das Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt – Wohnraumschutz über die **Hamburg-Service Telefonnummer 040 115** zu wenden. Alternativ können Sie sich Ihre zuständige Stelle über das Internet: [www.hamburg.de/wohnraumschutz](http://www.hamburg.de/wohnraumschutz) heraussuchen.

Sie können sich aber auch an einen Mieterverein wenden.

Ein **Mieterverein** bietet nicht nur Hilfe und Beratung zu verschiedenen Fragen, sondern kann Sie bei Bedarf auch außergerichtlich vertreten und hilft Ihnen bei notwendiger Korrespondenz. Für die Beratung und Unterstützung durch einen Mieterverein ist jedoch eine kostenpflichtige Mitgliedschaft erforderlich.

- **Mieter helfen Mietern | Hamburger Mieterverein e. V.**  
Bartelstraße 30 | 20357 Hamburg  
Telefon: 040 43 13 94-0  
[www.mhnhamburg.de](http://www.mhnhamburg.de)
- **Mieterverein zu Hamburg von 1890 e. V.**  
Beim Strohhaus 20 | 20097 Hamburg  
Telefon: 040 879 790 (allgemeine Auskünfte auch ohne Mitgliedschaft)  
[www.mieterverein-hamburg.de](http://www.mieterverein-hamburg.de)
- **Interessenverband Mieterschutz e. V.**  
Fuhlsbüttler Straße 108 | 22305 Hamburg  
Telefon: 040 69 07 473  
[www.iv-mieterschutz.de](http://www.iv-mieterschutz.de)
- **Landesverband Hamburger Mieterschutz e. V.**  
Schillerstraße 47-49 | 22767 Hamburg  
Telefon: 040 39 53 15  
[www.mieterschutz-hamburg.de](http://www.mieterschutz-hamburg.de)

## Wohnen in besonderen Lebenssituationen

Es gibt Situationen, die es erforderlich machen, das eigene Zuhause zu verlassen, um sich selbst und das Kind zu schützen. Es gibt Einrichtungen, die Sie aufsuchen können, die Ihnen Schutz bieten und Sie unterstützen, eine neue Lebensperspektive zu entwickeln:

### Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen

Sind Sie noch sehr jung und schwanger und fühlen sich in dieser Situation völlig überfordert? Wohnen Sie noch zuhause und haben aufgrund Ihrer Schwangerschaft Streit mit Ihren Eltern? Hat Ihr Partner sich von Ihnen getrennt und Sie wissen allein nicht weiter? Es gibt Einrichtungen, die in solchen Situationen Unterstützung und Unterkunft bieten. Sie finden dort Schutz und Geborgenheit. Sie können zur Ruhe kommen und Ihren weiteren Lebensweg planen; Sie lernen, Ihr Kind zu versorgen und zu erziehen und auch Ihre Schule oder Ausbildung fortzuführen. MitarbeiterInnen stehen Ihnen dafür mit Rat und Tat zur Seite. Um einen Platz in einer Mutter-Vater-Kind-Einrichtung zu bekommen, wenden Sie sich bitte an Ihr jeweiliges Jugendamt.

### Frauenhäuser

Wenn Sie sich aufgrund von Gewalt, Misshandlung oder Missbrauch für eine Trennung entscheiden, geschieht dieses meistens aus einer akuten Gefahrensituation heraus. In diesem Fall können Sie sich zu jeder Tages- und Nachtzeit an ein Hamburger Frauenhaus wenden. Ein Frauenhaus bietet Ihnen und Ihren Kindern Schutz und Anonymität, Beratung und Unterstützung. Die Aufnahme erfolgt über eine Servicestelle. Dort können Sie rund um die Uhr anrufen und Schutz sowie eine Unterkunft finden.

**Tel. 040 8000 4 1000**

- **Frauenhaus des Diakonischen Werkes Hamburg**  
Telefon: 040 19 251
- **Mädchen und junge Frauen** im Alter von 14 bis 21 Jahren erhalten in der Zuflucht sofortigen Schutz und Hilfe.  
Telefon: 040 38 64 78 78

## Wohnen in Hamburg

Einen guten Überblick über verschiedene Möglichkeiten eine Unterkunft zu finden, gibt die Broschüre „Wohnen in Hamburg“. Diese finden Sie unter:

[www.hamburg.de/jiz/10287826/wohnen-in-hamburg](http://www.hamburg.de/jiz/10287826/wohnen-in-hamburg)



## Rund um die Geburt

Ein Kind zur Welt zu bringen ist zwar einerseits ein ganz natürlicher Vorgang, aber andererseits auch eine tiefe, vielseitige und persönliche Erfahrung. Wenn Sie an die Geburt Ihres Kindes denken, fallen Ihnen sicher viele Fragen ein:

### Wo und wie kann ich mein Kind zur Welt bringen?

Für den Geburtsort Ihres Kindes sollten Sie sich im zweiten Drittel Ihrer Schwangerschaft entscheiden. Nutzen Sie die verbleibende Zeit bis zur Entbindung, sich über die einzelnen Geburtseinrichtungen zu informieren.

Diese unterscheiden sich in ihren Angeboten, aber fast alle bieten Kennenlern-Veranstaltungen an. Sie sehen dabei z. B. die Geburtsräume (Kreißsaal, Badewanne) und das Personal steht Ihnen für die Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung. Die Termine können Sie telefonisch erfragen oder finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten. Eine Anmeldung ist in der Regel nicht erforderlich.

Informationen über Entbindungs-Einrichtungen erhalten Sie über Ihren Frauenarzt oder Ihre Frauenärztin, Ihre betreuende Hebamme oder die Leiterin Ihres Geburtsvorbereitungskurses. Einen guten Überblick bietet auch die Zeitschrift „kidsgo“, ein kostenloses Veranstaltungsmagazin für Schwangere und junge Familien, auch unter [www.kidsgo.de](http://www.kidsgo.de) im Internet zu finden.

Denken Sie daran, sich in der von Ihnen gewählten Einrichtung rechtzeitig anzumelden. Empfohlen wird eine Anmeldung ab der 34. Schwangerschaftswoche!

### Geburt in der Klinik

Die Sicherheit für Mutter und Kind ist noch immer der wesentliche Grund, weshalb Ärzte in der Regel zur Geburt in einer Klinik raten. Es gibt dort die Möglichkeit, stationär oder ambulant zu entbinden.

Bei einer **stationären Entbindung** werden Sie nach einer normalen Geburt am 3. oder 4. Tag nach der Entbindung entlassen. Nach einer Kaiserschnittgeburt in der Regel erst ab dem 5. Tag nach der Geburt. Die Tage in der Klinik sollen für Sie, nach den Anstrengungen der Geburt, eine Erholungszeit sein. Sie lernen Ihr Baby in Ruhe kennen und bekommen viele praktische Dinge vermittelt (z. B. wickeln, baden, stillen). Die notwendige Nachuntersuchungen werden direkt vor Ort durchgeführt. Außerdem bekommt Ihr Baby die ersten zwei Früherkennungsuntersuchungen (U1 und U2).

Die so genannte **ambulante Geburt** ist ein guter Kompromiss, wenn Ihnen Sicherheit zwar ganz wichtig erscheint, Sie jedoch so schnell wie möglich mit Ihrem Baby in Ihre eigene Wohnung heimkehren möchten. Bereits ein paar Stunden nach der Geburt können Sie im Normalfall die Klinik mit Ihrem Baby verlassen. Sie sollten sich allerdings zuhause noch viel Ruhe gönnen und sich in den ersten Tagen regelmäßig von Ihrer Hebamme unterstützen lassen.



Sie können sich auch für eine Beleggeburt entscheiden. Das heißt, Sie melden sich frühzeitig bei einer Hebamme an, die Sie während der Schwangerschaft betreut, Vorsorgeuntersuchungen durchführt, mit Ihnen die Geburtsvorbereitung macht, in der Klinik den Geburtsvorgang leitet und Sie anschließend zu Hause betreut.

Wenn Sie Ihr Baby in einer Klinik bekommen, haben Sie zusätzlich die Möglichkeit die **Baby-lotsen** zu nutzen. Diese stehen Ihnen in der ersten Zeit persönlich zur Seite, begleiten Sie zu Ämtern, füllen mit Ihnen gemeinsam Anträge aus, kennen die Beratungsstellen und Gesundheitsangebote, die Sie unterstützen können. Sie kennen sich im sogenannten „Frühe Hilfen Universum“ Ihrer Region gut aus und können Sie so gut dahin lotsen, wo man Sie am Besten beraten oder unterstützen kann.

## Entbindung im Geburtshaus

Wenn bei Ihnen eine normale spontane Geburt zu erwarten ist, können Sie Ihr Kind in ganz häuslicher Atmosphäre in einem der Hamburger Geburtshäuser zur Welt bringen, wo die Förderung Ihrer aktiven selbstbestimmten Geburtsarbeit im Vordergrund steht. Hier arbeitet ein Team von Hebammen, welches Sie bei Ihren Vorsorgeuntersuchungen, dem Vorbereitungskurs und anderen Treffen begleitet. Für die Geburtshilfe selbst sind rund um die Uhr zwei Hebammen für Sie in Rufbereitschaft. Die erste Hebamme begleitet Sie während der gesamten Geburt, die zweite kommt erst in der letzten Geburtsphase hinzu. Die nötigen Untersuchungen führen die Hebammen vor Ort durch. Sollte es jedoch zu Komplikationen kommen, werden Sie in eine Geburtsklinik verlegt. Falls Sie sich für eine Geburt im Geburtshaus entscheiden, ist es wichtig, die Kostenübernahme mit Ihrer Krankenkasse abzuklären, da unter Umständen ein Eigenbetrag von Ihnen geleistet werden muss.

### ■ Geburtshaus Hamburg e. V.

Am Felde 2 (im Gewerbehof) | 22765 Hamburg  
Telefon: 040 3901128  
www.geburtshaus-hamburg.de

### ■ Elbhebammen

Neue Straße 55 | 21073 Hamburg  
Telefon: 040 328 465 09  
www.elbhebammen.de

## Die Hausgeburt

Ein Kind zuhause in vertrauter Umgebung mit Hilfe einer vertraut gewordenen Hebamme zur Welt zu bringen, ist für viele Frauen ein Herzenswunsch. Diese Geburt sollten Sie ganz besonders gut vorbereiten. Alles, was zu planen und zu bedenken ist, klärt Ihre Hebamme in mehreren Vorgesprächen mit Ihnen und Ihrem Partner ab. Die Hebamme betreut Sie während der Geburt kontinuierlich, zieht jedoch unter Umständen zum Ende der Geburt eine Kollegin, einen Arzt oder eine Ärztin hinzu. Wichtig für Sie ist auch, sich vorsorglich eine Klinik auszusuchen und sich dort anzumelden, falls Komplikationen auftreten sollten. Nach der Geburt

kommt die Hebamme auf Wunsch die erste Zeit täglich zu Ihnen, um Sie zu unterstützen und zu entlasten. **Bei der Klinikgeburt mithilfe Ihrer Beleghebamme, bei der Geburt in einem Geburtshaus sowie der Hausgeburt können extra Kosten entstehen. Informieren Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrer Hebamme bzw. Ihrer Krankenkasse.**

## Wie finde ich einen Geburtsvorbereitungskurs?

Jede Frau erlebt und durchlebt den Geburtsprozess ganz individuell. Daher werden heute in den Geburtsvorbereitungskursen keine standardisierten Trainingsmethoden mehr angeboten, sondern ein ganz individuelles Programm, das Elemente aus verschiedenen Methoden enthält. Die Geburtsvorbereitung soll Ihnen helfen, sich mit dem Geburtsablauf vertraut zu machen und Sie lernen verschiedene Möglichkeiten kennen, wie Ihr Kind zur Welt kommen kann (Badewanne oder Wasserbecken, Gebärhocker etc.). Sie können einen Geburtsvorbereitungskurs alleine, gemeinsam mit Ihrem Partner oder auch mit einer anderen vertrauten Person besuchen, wobei die Krankenkasse allerdings nur für Sie die Kursgebühren übernimmt. Empfohlen wird, einen Geburtsvorbereitungskurs gegen Ende des 6. Schwangerschaftsmonates zu beginnen. Wichtig ist es, sich sehr rechtzeitig anzumelden. Geburtsvorbereitungskurse werden in Geburtskliniken, im Geburtshaus, in vielen Elternschulen, Mütterberatungsstellen und evangelischen Familienbildungsstätten angeboten. Die Adressen können Sie in Ihrem Bezirksamt oder bei freiberuflichen Hebammen erfragen.

### Nach einer Hebamme in Ihrer Nähe erkundigen Sie sich beim

#### ■ Hebammenverband Hamburg e. V.

Seewartenstraße 10 | Haus 2 | 20459 Hamburg  
Telefon: 040 48 54 31 | www.hebammen.info

## Was macht eine Hebamme?

Grundsätzlich können Sie Hebammenhilfe schon früh während der Schwangerenvorsorge in Anspruch nehmen, während der Geburt und im Wochenbett in der Regel bis zu 10 Tagen nach der Geburt. Eine weitere Betreuung nach individueller Absprache ist möglich. Die Hebamme rechnet die Kosten mit Ihrer Krankenkasse ab.

Wenn Sie sehr jung sind, eine schwierige Lebenssituation haben (kein Geld, keine Wohnung), Begleitung zu Ärzten oder Behörden benötigen, können Sie sich auch an eine Familienhebamme wenden, die die Möglichkeit hat, Sie in der Schwangerschaft und bis zum 1. Geburtstag Ihres Kindes zu betreuen und zu begleiten. Die Adressen erfahren Sie im Internet unter: [www.hamburg.de/familienwegweiser/116624/familienhebammen.html](http://www.hamburg.de/familienwegweiser/116624/familienhebammen.html)

## Evangelische Familienbildungsstätten/Elternschulen/KiFaZ

Evangelische Familienbildungsstätten bieten neben den Geburtsvorbereitungskursen auch Gesprächskreise für Frauen, Paare und Eltern zu Themen des persönlichen, familiären und beruflichen Alltags an sowie Eltern-Kind-Kurse, Kurse für Eltern und Großeltern zu Erziehungsfragen, Kurse in Haushaltsführung und Gesundheitsfürsorge. Lassen Sie sich einfach ein Programmheft zuschicken. Sie finden alle Informationen unter: [www.fbs-hamburg.de](http://www.fbs-hamburg.de). In den Familienbildungsstätten können Sie sich auch über die verschiedenen Angebote von wellcome – praktische Hilfen für Familien nach der Geburt informieren: Wellcome vermittelt u. a. freiwillig engagierte Menschen, die Ihnen helfen, mit Problemen nach der Geburt im eigenen Haushalt zurechtzukommen. Dazu gehören z. B. Unsicherheiten bei schreienden Kindern, Stillschwierigkeiten, Probleme mit Geschwisterkindern. Weitere Informationen finden Sie unter [www.welcome-online.de](http://www.welcome-online.de). Neben den Evangelischen Familienbildungsstätten gibt es auch staatliche Elternschulen in allen Hamburger Stadtteilen mit ähnlichen Angeboten. Adressen finden Sie im Internet unter [www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/info/elternschule](http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/info/elternschule) oder Sie erfragen sie bei Ihrem Bezirksamt. Das Gleiche gilt auch für alle Kinder- und Familienzentren (KiFaZ), die in freier Trägerschaft sind. Informationen finden Sie unter: [www.hamburg.de/familienwegweiser/8821254/treffpunkte](http://www.hamburg.de/familienwegweiser/8821254/treffpunkte)

## Vertrauliche Geburt/Adoption

Bekommen Sie ein Baby, weil es z. B. für einen Schwangerschaftsabbruch zu spät ist, und Sie können dieses Baby nach der Geburt nicht bei sich behalten? Sie wünschen sich für Ihr Kind liebevolle Pflegeeltern oder denken daran, das Kind zur Adoption freizugeben? Es quälen Sie Fragen, ob und wie Sie mit dieser Entscheidung leben können? Sie wollen Ihre Schwangerschaft und die Geburt Ihres Kindes geheim halten? Wie leben andere Frauen, die diesen Weg gegangen sind? Sie haben das Recht, sich jederzeit während der Schwangerschaft in einer Schwangerschaftsberatungsstelle darüber vertraulich beraten zu lassen.

**Zu vertraulicher Geburt können Sie sich beraten lassen bei:**

**Familienplanungszentrum** | Bei der Johanniskirche 20 | 22767 Hamburg  
Telefon: 040 439 28 22 | [www.familienplanungszentrum.de](http://www.familienplanungszentrum.de)

**Pro Familia Hamburg** | Seewartenstr. 10, Haus 1 | 20459 Hamburg  
Telefon: 040 309974910 | [www.profamilia-hamburg.de](http://www.profamilia-hamburg.de)

**Weitere Beratungsstellen sind:**

■ **Adoptionsvermittlungsstelle der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz** | Südring 30a | 22303 Hamburg | Telefon: 040 42 86 3-6180, 040 42 86 3-6188 | [www.hamburg.de/adoption](http://www.hamburg.de/adoption)

■ **PFIFF gGmbH – Pflegekinder und ihre Familien** | Brauhausstieg 15-17  
22041 Hamburg | Telefon: 040 41 09 84-60 | [www.pfiff-hamburg.de](http://www.pfiff-hamburg.de)

## Gesundheit und Schwangerschaft

Während der Schwangerschaft können Sie viel für Ihre Gesundheit tun, u. a.:

### Schwangerenschwimmen

Durch das schwerelose Gefühl und schwangerengerechten Übungen mit anschließender Entspannung bleiben Sie fit und können Schwangerschaftsbeschwerden vorbeugen oder lindern. Mit anderen werdenden Müttern können Sie Ihre Erfahrungen austauschen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse nach einem Kostenzuschuss dafür.

### Yoga für Schwangere

Durch Yoga erlernen Sie gezielte Körperübungen, Atmung, Meditation und Entspannung. Yoga lindert Schwangerschaftsbeschwerden und bereitet Sie optimal auf die Geburt vor.

### Mutter-Vater-Kind-Kuren

Wenn Ihre Gesundheit zwischen Beruf, Kind und Haushalt auf der Strecke bleibt, wenn die Belastungen Sie erdrücken, kann eine Mutter-Vater-Kind-Kur eine Chance sein, neue Kraft zu schöpfen. Ihre Kinder werden in der Kureinrichtung betreut und Sie werden eine Zeit von den Alltagslasten befreit. Die Mitarbeiterinnen der evangelischen Müttergenesung Hamburg beraten Sie und helfen Ihnen bei der Antragstellung: [www.muettergenesung-hamburg.de](http://www.muettergenesung-hamburg.de)

### Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft und Entbindung

Haben Sie mit massiven Schwangerschaftsbeschwerden zu kämpfen oder sogar eine Risikoschwangerschaft? Brauchen Sie viel Ruhe und können sich um Ihren Haushalt nicht so wie früher kümmern?

Nach §24 h des SGB V kann eine versicherte Schwangere eine Haushaltshilfe bekommen, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt.

Der Antrag auf die Haushaltshilfe können Sie bei Ihrer Krankenkasse stellen. Für den Antrag brauchen Sie die Bescheinigung von Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin oder Ihrer Hebamme, die die Notwendigkeit der Haushaltshilfe nachweist.

Für diese Leistung der Krankenkasse müssen Sie nicht zuzahlen.

## Kinderkleidung und Co.

Kinderkleidung ist teuer und die Kinder wachsen schnell aus ihren Sachen heraus. Secondhand-Läden für Kinderkleidung sind eine preisgünstige Alternative zu Neukäufen. Vielfach finden Sie noch fast neuwertige Stücke und es lohnt sich, häufiger vorbeizuschauen. Falls Sie selbst Ihre aussortierten Kinderkleidungsstücke verkaufen möchten, können Sie diese ebenfalls zu einem Secondhand-Laden in Kommission geben. Die Adressen finden Sie im Internet.

Gut und günstig kaufen oder verkaufen können Sie Kinder- und Babykleidung auch bei: [www.ebay.de](http://www.ebay.de) oder unter [www.kleinanzeigen.ebay.de](http://www.kleinanzeigen.ebay.de)

### Extra Tipp: Windel-Express

Über einen LKW-Express-Vertrieb werden in verschiedenen Hamburger Stadtteilen z. B. Parkplätze vor Kaufhäusern angefahren, um dort Windeln 2. Wahl zu verkaufen. Unter [www.mobilerwindelshop.de](http://www.mobilerwindelshop.de) kann der eigene Stadtteil oder die Postleitzahl eingegeben werden und man erfährt dann, wo und zu welcher Uhrzeit diese LKWs zu erreichen sind. Eingespart werden dadurch ca. 1/3 des Ladenpreises.

## Soziale Projekte

Für Frauen und Familien, die nur über sehr geringe finanzielle Mittel verfügen, gibt es in Hamburg soziale Projekte, bei denen Sie sehr günstig gut erhaltene Baby-, Kinder-, Schwangeren- oder auch Frauenkleidung bekommen. Häufig gibt es auch Kinderspielzeug und manchmal sogar Kinderwagen. Einige Einrichtungen benötigen dafür einen Nachweis über Ihr geringes Einkommen (ALG-II-, Wohngeld- oder BAföG-Bescheid):

- **Fachbereich Familie und Senioren | Diakonie ElternLaden**  
Königstraße 54 | 22767 Hamburg  
Telefon: 040 30 62 0-393 | [www.diakonie-elternladen.de](http://www.diakonie-elternladen.de)
- **„Die Kleiderkiste“ | Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Hamburg-Altona**  
Eppendorfer Weg 27 | 20259 Hamburg  
Telefon: 040 43 21 50 80 | [www.skf-kleiderkiste.de](http://www.skf-kleiderkiste.de)
- **„KinderKram“ | Alleinerziehenden Treffpunkt und Beratung e. V. (ATB)**  
Güntherstraße 102 | 22087 Hamburg  
Telefon: 040 25 49 60 84 | [www.atb-hamburg.de](http://www.atb-hamburg.de)

## Kinderbetreuung

Immer mehr Eltern und vor allem auch Alleinerziehende müssen oder wollen Familie und Beruf bzw. Ausbildung miteinander verbinden und wünschen sich für ihre Kinder ein vielseitiges Bildungs- und Betreuungsangebot.

In Hamburg haben derzeit alle Kinder, ab dem ersten Lebensjahr, einen Rechtsanspruch auf eine kostenlose fünfstündige Betreuung täglich (inklusive Mittagessen). Dieser Anspruch ist unabhängig davon, ob die Eltern berufstätig sind, und gilt auch während der Schulferien. Eltern können zwischen der Betreuung in einer Kita (Kindertageseinrichtung) und der Betreuung bei einer qualifizierten Tagesmutter oder einem Tagesvater (Kindertagespflege) wählen.

In Hamburg gibt es ein Gutscheinsystem zur Regelung der Bezahlung (Elternbeitrag) und des Umfangs der Betreuung. Der Elternbeitrag ist abhängig vom jeweiligen Einkommen der Eltern und dem Stundenumfang der Betreuung. Für Eltern, die den Eigenanteil nicht aufbringen können, besteht die Möglichkeit einen Beitragserlass zu beantragen.

**Elternbeiträge:** [www.hamburg.de/elternbeitrag](http://www.hamburg.de/elternbeitrag)

**Kümmern Sie sich bitte rechtzeitig um einen KiTa-Platz für Ihr Kind!**

## Anträge

Ein Kita-Gutschein/eine Kindertagespflege-Bewilligung muss im zuständigen Bezirksamt im besten Fall drei bis sechs Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn beantragt werden und kann dann entsprechend in der Kita bzw. bei der Tagesmutter/dem Tagesvater eingelöst werden. Der Kita-Gutschein/die Kindertagespflege-Bewilligung gilt in der Regel für ein Jahr und muss anschließend verlängert werden (Folgeantrag).

Die zuständigen Abteilungen der Kindertagesbetreuung (Kita) und Tagespflegebörsen (Tagesmutter/Tagesvater) finden Sie unter: [www.hamburg.de/jugendaemter](http://www.hamburg.de/jugendaemter)

Alle erforderlichen Antragsformulare finden Sie unter: [www.hamburg.de/antraege](http://www.hamburg.de/antraege)

Für die Betreuung in einer Kita bzw. bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater werden für alle Kinder bis zum Schuleintritt vier-, fünf-, sechs-, acht-, zehn- und zwölfstündige Betreuungszeiten an fünf Tagen pro Woche angeboten.

Einen Kita-Gutschein/eine Kindertagespflege-Bewilligung für eine längere Betreuungszeit als fünf Stunden können Eltern beantragen, wenn sie ihr Kind nicht selbst betreuen können, weil:

- sie berufstätig sind, studieren oder eine berufliche Aus- und Weiterbildung absolvieren.
- sie arbeitslos sind und deshalb an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen.
- sie einen Deutsch-Sprachkurs für Migrantinnen und Migranten oder einen Integrationskurs besuchen.

Außerdem können Eltern einen Kita-Gutschein erhalten, wenn eine längere Betreuung aus dringendem sozialem oder pädagogischem Grund benötigt wird.

#### Weitere Informationen:

Auf [www.eva-kita.de](http://www.eva-kita.de) sind auch über 200 evangelische Kitas in Hamburg zu finden. Weitere Kitas finden Sie in der Kita-Datenbank unter: [www.hamburg.de/kita-finden](http://www.hamburg.de/kita-finden)

## Tagesmutter/Tagesvater

Eine Tagesmutter/ein Tagesvater betreut neben evtl. eigenen Kindern meist drei bis vier Kinder im eigenen Wohnraum. Wichtig ist, von Anfang an klare Vereinbarungen zu treffen, die die Regelungen für den Krankheitsfall und den Urlaub der Tagesmutter/des Tagesvaters und den Versicherungsschutz des Kindes beinhalten. Die Berechnung des monatlichen Elternbeitrags erfolgt wie bei den Kindertageseinrichtungen. Die Tagesmutter/der Tagesvater muss vom Jugendamt anerkannt sein.

#### Ein guter Ansprechpartner ist auch der Verein:

- **Hamburger Tagesmütter und -väter e. V.**  
Wansbeker Chaussee 8 | 22089 Hamburg  
Telefon: 040 20 03 377 | [www.tagesmuetter-hamburg.de](http://www.tagesmuetter-hamburg.de)

#### Alternative Angebote

Wenn eine regelmäßige Kinderbetreuung nicht erforderlich ist, der Kontakt zu anderen Kindern und Eltern aber trotzdem gewünscht ist, bieten folgenden Einrichtungen ein breites Angebot:

- Elternschulen:** [www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/info/elternschule](http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/info/elternschule)
- Evangelische Familienbildungsstätten:** [www.fbs-hamburg.de](http://www.fbs-hamburg.de)
- Eltern-Kind-Zentren:** [www.hamburg.de/eltern-kind-zentren](http://www.hamburg.de/eltern-kind-zentren)
- Kinder- und Familienhilfezentren:** [www.hamburg.de/familienwegweiser/118128/kifaz](http://www.hamburg.de/familienwegweiser/118128/kifaz)

Hier gibt es verschiedene altersgerechte Kurse für Kinder und Eltern, Hilfe bei Erziehungsfragen und Beratung in unterschiedlichen Lebenslagen.

Bei der Planung der abendlichen Freizeitgestaltung oder auch bei spontanen Tageterminen stellt sich häufig die Frage, wer in dieser Zeit das Kind betreut. Schön ist es, wenn man auf Eltern, Freunde, Bekannte oder Nachbarn zurückgreifen kann. Leider ist dies nicht immer möglich. Eine Alternative bietet der Verein „Jung und Alt e.V.“, der Senioren vermittelt, die die Betreuung von Kindern gerne übernehmen.

- **Jung und Alt e.V.**  
Mühlendamm 86 | 22087 Hamburg | Telefon: 040 25 17 733 | [www.jaz-ev.de](http://www.jaz-ev.de)

## Familienform „Alleinerziehend“

„Alleinerziehend sein“ kann schon in der Schwangerschaft beginnen – von einer schmerzhaften Trennung belastet sein oder von einer bewussten Entscheidung für ein alleiniges Zusammenleben mit dem Kind ausgehen. Heute ist diese Familienform in unserer Gesellschaft selbstverständlich geworden. Auch rechtlich werden seit 1998 nichteheliche Kinder den ehelichen gleichgestellt. Allerdings hat die Lebensform immer Auswirkungen auf gesetzliche Regelungen. Wenn Sie zu den „Einelternerfamilien“ gehören, könnten die nachfolgend aufgeführten Informationen daher für Sie wichtig sein. Zudem gelten manche Regelungen auch für nicht-verheiratete Paare.

## Sorge- und Umgangsrecht

Die elterliche Sorge beinhaltet die Pflicht und das Recht der Eltern, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Sie umfasst die Personen- und die Vermögenssorge und die Pflicht zur rechtlichen Vertretung. Das so genannte „Sorgerecht“ ist im praktischen Sinne eine Schutz- und Fürsorgepflicht, die immer im Interesse des Kindes (Kindeswohl) wahrzunehmen ist. So gehört zum Wohle des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Wenn Eltern bei der Geburt des Kindes verheiratet sind, haben sie die elterliche Sorge gemeinsam – auch nach einer Trennung/Scheidung. Weiterhin müssen Eltern alle Fragen, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung sind (z. B. ein Umzug), gemeinsam entscheiden. Angelegenheiten des täglichen Lebens (also solche, die regelmäßig vorkommen und keine erheblichen Auswirkungen auf das Leben des Kindes haben) darf der Elternteil, bei dem das Kind sich gewöhnlich aufhält, allein entscheiden. Jede volljährige ledige Mutter hat grundsätzlich mit Geburt des Kindes die alleinige elterliche Sorge. Sind die Eltern bei der Geburt verheiratet oder heiraten sie nach der Geburt, steht ihnen das Sorgerecht gemeinsam zu. Auch ohne Heirat können die Eltern das gemeinsame Sorgerecht ausüben – hierzu müssen übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben werden. Möglich ist das beim Jugendamt, Familiengericht oder Notar.

Sollten sich die Elternteile nicht einig sein, kann jeder Elternteil – auch der Vater allein – einseitig beantragen, dass die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam übertragen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Sofern der andere Elternteil keine Gründe vorträgt, weshalb das gemeinsame Sorgerecht dem Kindeswohl widerspricht, wird in der Regel durch das Familiengericht das gemeinsame Sorgerecht (insgesamt oder in Teilen) auf beide Elternteile übertragen.

Üben Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und befürchtet ein Elternteil, dass der andere Elternteile das Wohl des Kindes gefährdet (z.B. durch Gewalt, Drogenmissbrauch oder Kindesentführung), kann im Zuge einer einstweiligen Anordnung durch das Familiengericht die elterliche Sorge (insgesamt oder in Teilen) einem Elternteil alleinig übertragen werden.

Für **minderjährige Mütter** gelten besondere Bestimmungen; so erhält das Kind z. B. bis zum Erreichen der Volljährigkeit der Mutter einen Amts- oder Privatvormund. Sofern vor der Geburt des Kindes kein Vormund bestimmt wurde, wird mit Geburt des Kindes automatisch das Jugendamt zum Vormund bestimmt. Lassen Sie sich in jedem Fall vom zuständigen

Jugendamt ausführlich beraten oder wenden Sie sich an den

- **Deutschen Kinderschutzbund** | Landesverband Hamburg e. V. | Geschäftsstelle Sievekingsdamm 3, 20535 Hamburg  
Telefon: 040 43 29 27-0 | [www.kinderschutzbund-hamburg.de](http://www.kinderschutzbund-hamburg.de)

## Namensrecht

Solange Sie das alleinige Sorgerecht für Ihr Kind haben, erhält Ihr Kind automatisch Ihren Familiennamen. Wenn Sie Ihrem Kind den Familiennamen des Vaters geben möchten, ist das möglich, wenn dieser einwilligt. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge können Sie den Familiennamen frei wählen, ein aus den Familiennamen beider Eltern zusammengesetzter Doppelname ist jedoch nicht zulässig. Für Kinder nicht deutscher Staatsangehörigkeit können andere Regelungen gelten. Hierzu berät Sie das Jugendamt, eine Migrationsberatungsstelle, ein Familienanwalt oder auch die **Öffentliche Rechtsauskunft**, wenn Sie wenig Einkommen haben. Einige Adressen hierzu finden Sie nachfolgend in dieser Broschüre.

## Vaterschaftsfeststellung und Beistandschaft

Wenn Sie bei der Geburt Ihres Kindes nicht verheiratet sind, muss die Vaterschaft immer schriftlich festgehalten werden. Selbst dann, wenn Sie mit dem Vater des Kindes zusammenleben. Die Vaterschaft kann einvernehmlich geklärt werden, indem der werdende Vater seine Vaterschaft anerkennt und die Mutter des Kindes ihre Zustimmung gibt. Diese Erklärung muss entweder beim Jugendamt, beim Standesamt, beim Notar (kostenpflichtig) oder beim Familiengericht beurkundet werden. Für Ihr Kind ist die Feststellung der Vaterschaft von persönlicher Bedeutung und auch rechtlich spielt sie eine große Rolle. Wenn der Vater seine Vaterschaft nicht anerkennt oder die Mutter diese nicht bestätigt, so muss die Vaterschaft gerichtlich festgestellt werden – anhand eines Sachverständigengutachtens. Dies können Sie entweder über eine Beistandschaft durch das Jugendamt (auch schon vor der Geburt möglich) oder einen Anwalt veranlassen. Eine Beistandschaft ist für Sie ein freiwilliges und kostenfreies Angebot der Jugendämter zur Feststellung der Vaterschaft und zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, die Hilfe durch einen Anwalt ist kostenpflichtig. Eine Vaterschaft kann innerhalb von zwei Jahren nach Kenntnis von Umständen, die gegen eine Vaterschaft sprechen, gerichtlich angefochten werden.

## Unterhaltszahlungen

### Ehegatten- bzw. Betreuungsunterhalt

Wenn Sie mit dem Vater Ihres Kindes verheiratet waren und sich getrennt haben, so haben Sie, falls Sie Ihr Kind betreuen, unter Umständen einen Unterhaltsanspruch. Dies können Sie durch einen Anwalt oder durch die **Öffentliche Rechtsauskunft** abklären lassen. Wenn Sie nicht mit dem Vater Ihres Kindes verheiratet waren und aufgrund der Pflege und Erziehung Ihres Kindes zurzeit nicht erwerbstätig sein können und auch kein Vermögen besitzen, besteht für Sie eventuell ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Diese Unterhaltspflicht endet in der Regel drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Eine Voraussetzung für diese Zahlung ist die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen.

Die Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind wird immer vorrangig behandelt und beide Unterhaltsarten kommen erst nach Wahrung eines Selbstbehaltes von derzeit ca. 1.000 Euro (bei Erwerbstätigkeit) in Betracht.

Informationen über Ihre Ansprüche erhalten Sie beim Jugendamt oder über einen Anwalt, der Sie auch bei der Durchsetzung Ihres Anspruches vertreten kann. Für anwaltliche Hilfe kann ein Antrag auf Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe gestellt werden.

### Kindesunterhalt

Eltern sind ihren Kindern gegenüber grundsätzlich bis zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung unterhaltspflichtig.

Wenn nicht beide Eltern mit ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, sollte die Frage des Kindesunterhalts geregelt werden. Der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, erfüllt seine Verpflichtungen bereits durch die Pflege und Erziehung des Kindes – der andere Elternteil ist zum „Barunterhalt“ verpflichtet, auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge. Hat Ihr Kind allerdings seinen Aufenthalt bei beiden Eltern, kann die Unterhaltspflicht ganz (Aufenthalt zu genau gleichen Teilen) oder teilweise entfallen.

Waren Sie bei der Geburt Ihres Kindes nicht verheiratet, besteht eine Unterhaltspflicht des Vaters nur dann, wenn seine Vaterschaft rechtswirksam festgestellt ist. Die Höhe des zu zahlenden Unterhalts ist abhängig vom Einkommen und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen und dem Alter des Kindes. Die Grundlage für die Unterhaltsberechnung bildet ein gesetzlich festgelegter Mindestunterhalt (Düsseldorfer Tabelle).

Es empfiehlt sich, die Unterhaltsverpflichtung beurkunden zu lassen (beim Jugendamt ist dies kostenlos). Im Streitfall wird die Unterhaltszahlung gerichtlich geklärt. Bekommen Sie keinen oder nur wenig Kindesunterhalt, so informieren Sie sich beim Jugendamt über Leistungen nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz**. Bei einer Heirat mit dem Kindesvater verfällt dieser Anspruch, ebenso, wenn Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken.

Die **Höhe des Unterhaltsvorschusses** beträgt bundesweit 165 Euro im Monat für Kinder bis zum 6. Lebensjahr und 220 Euro für Kinder bis zum 12. Lebensjahr.

Nichtdeutsche Alleinerziehende benötigen eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis, um diese Zahlungen beantragen zu können.

Ab dem 01.07.2017 wird das Gesetz ausgeweitet, so dass es möglich ist auch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschuss zu bekommen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie nicht auf Jobcenter-Leistungen angewiesen sind oder, dass der alleinerziehende Elternteil im SGB-II-Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient. Zudem wird dann der Unterhaltsvorschuss nicht mehr zeitlich begrenzt auf 72 Monate und kann komplett bis zum 18. Lebensjahr gezahlt werden. Für Kinder von 12-17 Jahren beläuft sich der Betrag auf 293 Euro.

## Treffpunkte für Alleinerziehende

Möchten Sie sich mit Frauen oder Männern in ähnlichen Situationen austauschen oder auch ein Beratungsgespräch in Anspruch nehmen, können Sie sich an diese Stellen wenden:

### ■ Alleinerziehenden Treffpunkt und Beratung e. V. (ATB)

Güntherstraße 102 | 22087 Hamburg  
Telefon: 040 2501184 | [www.atb-hamburg.de](http://www.atb-hamburg.de)

Weitere Tipps und Informationen zum Thema „Familienform „Alleinerziehend“ „ finden Sie in der Broschüre des Bundesverbandes der alleinerziehenden Mütter und Väter e.V. Diese Broschüre können Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) – bestellen oder herunterladen.

## Behinderung

### Mein Kind benötigt Frühförderung

„Hauptsache gesund!“ so wünschen wir uns unsere Kinder. Und wenn es anders kommt, wer hilft dann? Das Leben mit einem behinderten Kind verlangt von den Eltern viel Kraft. Um Ihrem Kind eine optimale Betreuung und Pflege bieten zu können, ist es wichtig, sich über die bestehenden Hilfemöglichkeiten ausreichend zu informieren, denn die Rechtslage und die Frage nach der Behördenzuständigkeit ist sehr kompliziert.

Neben Kinderärzten, dem Gesundheitsamt oder dem Allgemeinen Sozialen Dienst finden Sie im Internet unter [www.familienratgeber.de](http://www.familienratgeber.de) Informationen, hilfreiche Hinweise und eine Datenbank für geeignete Einrichtungen vor Ort.

Wenn Sie sich Sorgen um die Entwicklung Ihres Kindes machen oder Ihr Kind in der Entwicklung Auffälligkeiten oder Verzögerungen zeigt oder eine Behinderung hat, steht Ihnen auch folgende Beratungsstelle mit Rat und Tat zur Seite:

#### ■ Zentrum für interdisziplinäre Frühförderung Hamburg

Tibarg 40 | 22459 Hamburg | Telefon: 040 52 10 56 30  
[www.diakonie-hhsh.de/fruehfoerderung-hamburg](http://www.diakonie-hhsh.de/fruehfoerderung-hamburg)

#### ■ Frühförderung in Hamburg-Mitte

Beim Rauhen Hause 21 | 22111 Hamburg | Telefon: 040 200 06 59-1  
[www.rauheshaus.de](http://www.rauheshaus.de) oder [www.fruehfoerderung-hh.de](http://www.fruehfoerderung-hh.de)

#### ■ Interdisziplinäres Frühförderzentrum

Rote-Kreuz-Str. 3-5 | 21073 Hamburg | Telefon: 040 38 65 18 22  
[www.drk-harburg.hamburg/fruehfoerderzentrum](http://www.drk-harburg.hamburg/fruehfoerderzentrum)

Frühförderung ist für Eltern kostenlos. Bei der Antragstellung werden Sie unterstützt.

### Erfahrungsaustausch

Sinnvoll ist auch der Erfahrungsaustausch mit anderen Eltern behinderter Kinder. Häufig erleichtert dies, schwierige Situationen besser meistern und verarbeiten zu können.

#### ■ „Ambeki“ e. V. (Alleinerziehend mit behinderten Kindern)

Entenweg 19 | 22549 Hamburg | Telefon: 040 83 25 863

#### ■ Leben mit Behinderung e. V.

Südring 36 | 22303 Hamburg | Telefon: 040 27079010 | [www.lmbhh.de](http://www.lmbhh.de)  
Über das Beratungstelefon des Vereins erhalten Sie weitere Kontaktadressen sowie für Sie wichtige Informationen.

## Interkulturelle Beratung

### Beratung für Migrantinnen und Migranten

Sie haben Fragen rund um die Schwangerschaft und Ihrem Körper? Aber die deutsche Sprache ist Ihnen noch manchmal fremd? Dann gehen Sie auf die Internetseite [www.zanzu.de](http://www.zanzu.de). Dort finden Sie Antworten in Ihrer Muttersprache.

Sie haben einen Migrationshintergrund und möchten gleichberechtigt mit Ihrer Familie in Hamburg leben. Sie benötigen Beratung zu aufenthaltsrechtlichen Fragen und sozialen Leistungen oder zu Deutschkursen, Schule, Ausbildung und Beruf. Sie haben Fragen rund um Ehe- und Familienangelegenheiten oder brauchen Hilfe bei der Wohnungssuche. Neu zugewanderte Erwachsene ab 27 Jahren finden Hilfe bei der:

- **Migrationsberatung des Diakonischen Werkes Hamburg** (Altona)  
Königstraße 54 | 22767 Hamburg | Telefon: 040 30 62 0-312 | [mbe@diakonie-hamburg.de](mailto:mbe@diakonie-hamburg.de)  
Sprachen: Deutsch, Englisch, Polnisch, Italienisch, Französisch, Ewe, Mina, Türkisch und Spanisch. Andere Sprachen sind auf Anfrage möglich.  
Sie finden auch weitere Beratungsstellen unter:  
[www.hamburg.de/basfi/sgb-02/126484/migrationsberatung](http://www.hamburg.de/basfi/sgb-02/126484/migrationsberatung)

Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahren finden Hilfe über:

- [www.jugendmigrationsdienste.de](http://www.jugendmigrationsdienste.de)

### Beratung für binationale Paare | EU-Bürger | Auswanderer

Sie wollen jemanden aus einem anderen Land heiraten, Sie erwarten ein Baby und der Partner/die Partnerin kommt aus einem anderen Kulturkreis. Sie überlegen, im Heimatland des zukünftigen Partners zu leben oder Sie benötigen Beistand und Beratung in einer Krise, dann können Sie sich an nachfolgende Beratungsstelle wenden. Sie erhalten dort z. B. Informationen über ausländisches Ehe- und Familienrecht, Länderinformationen, Beratung beim Abschluss islamischer Eheverträge oder Beratung bei Familiennachzug:

- **Evangelische Auslandsberatung e. V.**  
Rautenbergstraße 11 | 20099 Hamburg  
Telefon: 040 20 00 44 00 10 | [www.ev-auslandsberatung.de](http://www.ev-auslandsberatung.de)

Menschen aus Afrika können sich zudem an das Afrikanische Zentrum wenden:

- **Afrikanische Zentrum Borgfelde**  
Jungestraße 5 | 20535 Hamburg | Telefon: 040 27 19 275  
[www.afrikanischeszentrum.de](http://www.afrikanischeszentrum.de)

### Beratung für Flüchtlinge

Flüchtlinge sind weltweit auf der Flucht vor Unterdrückung und Verfolgung aufgrund politischer, ethnischer und religiöser Konflikte. Bei Fragen zum Asylverfahren oder zum Aufenthaltsrecht steht Ihnen „flucht • punkt“ mit Rat und Tat zur Seite. Bringen Sie bitte alle Papiere mit, die mit Ihrem Asylantrag, Ihrem Aufenthalt oder Ihren Fluchtgründen zu tun haben. Alle Informationen und Unterlagen werden vertraulich behandelt.

- **„flucht • punkt“** – Kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge  
Eiffelstraße 3 | 22769 Hamburg  
Telefon: 040 43 25 00 80 | [www.fluchtpunkt-hamburg.de](http://www.fluchtpunkt-hamburg.de)

## Beratung

### Evangelische Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

Die Lebensbedingungen von Einzelnen, Paaren und Familien sind in unserer Gesellschaft ständigen Veränderungen ausgesetzt. Sie beeinflussen die Entwicklungsbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Bedarf an Familien unterstützenden Hilfen und beraterisch/therapeutischen Angeboten nimmt zu. Beratung und Hilfe um Auswege, Lösungen und Antworten zu finden, bieten die Fachberatungsstellen:

#### in Altona:

- **Zentrum für Beratung, Seelsorge und Supervision – Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensfragen** | Diakonisches Werk Hamburg  
Königstraße 54 | 22767 Hamburg  
Telefon: 040 30 62 0-249 | [www.beratungszentrum-hamburg.de](http://www.beratungszentrum-hamburg.de)

#### in der Innenstadt:

- **Beratungs- und Seelsorgezentrum der Hauptkirche St. Petri**  
Bei der Petrikirche 3 | 20095 Hamburg | Telefon: 040 32 50 38 70

#### in Neuwiedenthal:

- **Ev. Beratungsstelle für Ehe-, Erziehungs- und Lebensfragen**  
Rehrstieg 58 | 21147 Hamburg | Telefon: 040 79 64 608

#### in Norderstedt:

- **Erziehungs-, Lebens- und Eheberatungsstelle Norderstedt**  
Kirchenplatz 1 a | 22844 Norderstedt | Telefon: 040 52 55 844

#### in Harburg:

- **Ev. Beratungsstelle für Ehe-, Erziehungs- und Lebensfragen**  
Hölertwiete 5 (Haus der Kirche) | 21073 Hamburg | Telefon: 040 51 90 00 960

#### in Eimsbüttel:

- **Ev.-Freikirchliche Beratungsstelle für Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Lebensfragen**  
Grindelallee 95 | 20146 Hamburg | Telefon: 040 41 75 04

#### in Bergedorf:

- **Kirchliche Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen**  
Lohbrügger Kirchstraße 9 | 21033 Hamburg | Telefon: 040 72 47 603

## TelefonSeelsorge

Die evangelische TelefonSeelsorge Hamburg ist 24 Stunden lang Tag und Nacht für Sie erreichbar. Wenn Sie sich in einer akuten Not- oder Krisensituation befinden, wenn Sie alleine nicht mehr weiter wissen und einen Gesprächspartner brauchen, zögern Sie nicht anzurufen. Die TelefonSeelsorge arbeitet anonym und unterliegt der Schweigepflicht. Ihr Anruf unter **0800 111 0 111** ist gebührenfrei. Die Studentische Telefonseelsorge der ESG erreichen Sie täglich zwischen 20.00 - 24.00 Uhr unter Telefon: **040 41 17 04-11**

## Behördenbegleitung

Falls Sie Hilfe benötigen bei der Vorbereitung auf einen Behördengang, bei der Antragstellung, z. B. für das ALG II, oder bei der Durchsetzung Ihrer berechtigten Leistungsansprüche, dann unterstützen Sie die

- **Ämterlotsen im Diakonischen Werk Hamburg**  
Königstraße 54 | 22767 Hamburg  
Telefon: 040 30 62 0-366 | [www.aemterlotsen.de](http://www.aemterlotsen.de)

Ämterlotsen sind freiwillig engagierte Menschen, die Sie kostenlos zu den verschiedensten Behörden begleiten. Die Ämterlotsen ersetzen allerdings keine fachliche oder juristische Beratung.

## Juristische Hilfe

Bei der Öffentlichen Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle (ÖRA) können Personen mit niedrigem Einkommen gegen eine geringe Gebühr Rechtsberatung in allen zivilrechtlichen Konflikten in Anspruch nehmen. Mitzubringen sind Einkommens- und Mietnachweise sowie, falls vorhanden, Nachweise über besondere finanzielle Belastungen.

- **ÖRA-Hauptstelle**  
Dammtorstraße 14 | 20354 Hamburg  
Telefon: 040 42 84 3-3071 / -3072 | [www.hamburg.de/oera](http://www.hamburg.de/oera)

Bei der ÖRA-Hauptstelle sowie in Ihrem Bezirksamt erfahren Sie auch die Adressen und Telefonnummern der ÖRA-Zweigstellen in Ihrer Nähe. Asylrecht, Öffentliches Recht (Sozialhilfe, BAföG, Wohngeld, Ausländerrecht, öffentliches Baurecht usw.), Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht (Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) werden nur in der Hauptstelle (siehe oben) oder in der Bezirksstelle Mitte beraten.

- **Guter Rat vor Ort:**  
[www.buergerstiftung-hamburg.de/projektfoerderung/projekte/guter\\_rat\\_vor\\_ort](http://www.buergerstiftung-hamburg.de/projektfoerderung/projekte/guter_rat_vor_ort)

Hamburger Rechtsanwälte beraten kostenlos einmal in der Woche Menschen in Notlagen. In welchen Stadtteilen Sie die Unterstützung finden, können Sie im Internet unter [www.buergerstiftung-hamburg.de](http://www.buergerstiftung-hamburg.de) nachschauen.



## Checkliste für Ämter

### Mutterschaftsgeld

- Wo beantragen:** **Krankenkasse**  
Arbeitnehmerinnen, die in einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig versichert (mit Anspruch auf Krankengeld) oder pflichtversichert sind
- Bundesversicherungsamt**  
Arbeitnehmerinnen, die privat- oder familienversichert sind
- Wann beantragen:** frühestens 7 Wochen vor der Geburt
- Benötigte Unterlagen:**
- Zeugnis über den mutmaßlichen Tag der Entbindung (die Ausfertigung für die Krankenkasse, mit persönlichen Daten ergänzt und unterschrieben)
  - Antrag auf Mutterschaftsgeld (nicht für jede Krankenkasse erforderlich)

### Elternzeit

- Wo beantragen:** **Arbeitgeber**
- Wann beantragen:** Spätestens 7 Wochen vor dem Beginn der geplanten Elternzeit
- Benötigte Unterlagen:** Der Antrag muss schriftlich erfolgen und die Angaben über den (errechneten) Geburtstermin und die Dauer der Elternzeit beinhalten.

### Geburtsurkunde

- Wo beantragen:** **Standesamt** des Ereignisortes/Geburtsstandesamt (i.d.R. stellt die Hebamme die Geburtsbescheinigung aus und das Krankenhaus leitet diese mit weiteren Unterlagen direkt an das Standesamt weiter)
- Wann beantragen:** Innerhalb einer Woche nach der Geburt
- Benötigte Unterlagen:**
- Geburtsbescheinigung des Krankenhauses
  - Vornamenszettel
  - Personalausweise, ausländische Reisepässe und Aufenthaltsgenehmigungen beider Elternteile (Kopien)
  - Geburtsurkunden beider Elternteile (Originale)
  - Urkunden über den Familienstand der Mutter  
verheiratet: Eheurkunde  
ledig: Ledigkeitsbescheinigung  
geschieden: Scheidungsurteil und Eheurkunde mit Scheidungsvermerk  
verwitwet: Eheurkunde und Sterbeurkunde

- Urkunden über die Vaterschaftsanerkennung, Sorgeerklärung und Namenserteilung, wenn die Eltern nicht verheiratet sind (falls bereits vorhanden, im Original)

- Geburtsurkunde von Geschwistern (mit denselben Eltern)

Ausländische Urkunden müssen mit beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

### Elterngeld

- Wo beantragen:** **Elterngeldstelle beim jeweiligen Bezirksamt**
- Wann beantragen:** Innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt
- Benötigte Unterlagen:**
- Antragsvordruck auf Elterngeld, unterschrieben von beiden Eltern (außer ein Elternteil hat das alleinige Sorgerecht)
  - Geburtsbescheinigung des Kindes mit dem Vermerk „für Elterngeld“ im Original
  - Erklärung zum Einkommen je Elternteil
  - Bescheinigung der Krankenkasse / Dienststelle über Mutterschaftsbezüge (Bescheinigung A)
  - Beschäftigungsnachweis des Arbeitgebers (Bescheinigung B)
  - Bescheinigung des/der Arztes/Ärztin über Erkrankung(en) (Bescheinigung C)
- Informationen über die weiteren notwendigen Unterlagen zum Elterngeldantrag können dem Informationsblatt der Elterngeldstelle entnommen werden.

### Kindergeld

- Wo beantragen:** **Familienkasse Hamburg**, Nagelsweg 9, 20097 Hamburg
- Wann beantragen:** Innerhalb der ersten sechs Monate nach der Geburt des Kindes
- Benötigte Unterlagen:**
- Kombiformular in der Geburtsklinik  
**oder**
  - Antrag auf Kindergeld
  - Anlage Kind
  - Geburtsbescheinigung des Kindes mit dem Vermerk „für Kindergeld“ im Original
  - Steuernummer des Kindes (wird automatisch vom Finanzamt vergeben und per Post zugestellt)

## Checkliste für Ämter

### Krankenversicherung

- Wo beantragen:** **Krankenkasse**
- Wann beantragen:** Sofort nach der Geburt
- Benötigte Unterlagen:**
- Antrag für die Aufnahme in die Familienversicherung
  - Kopie der Geburtsurkunde

### Anmeldung

- Wo beantragen:** **Einwohnermeldeamt bzw. Kundenzentrum des Wohnortes**
- Wann beantragen:** I. d. R. automatisch
- Benötigte Unterlagen:** Das Standesamt übermittelt die Daten

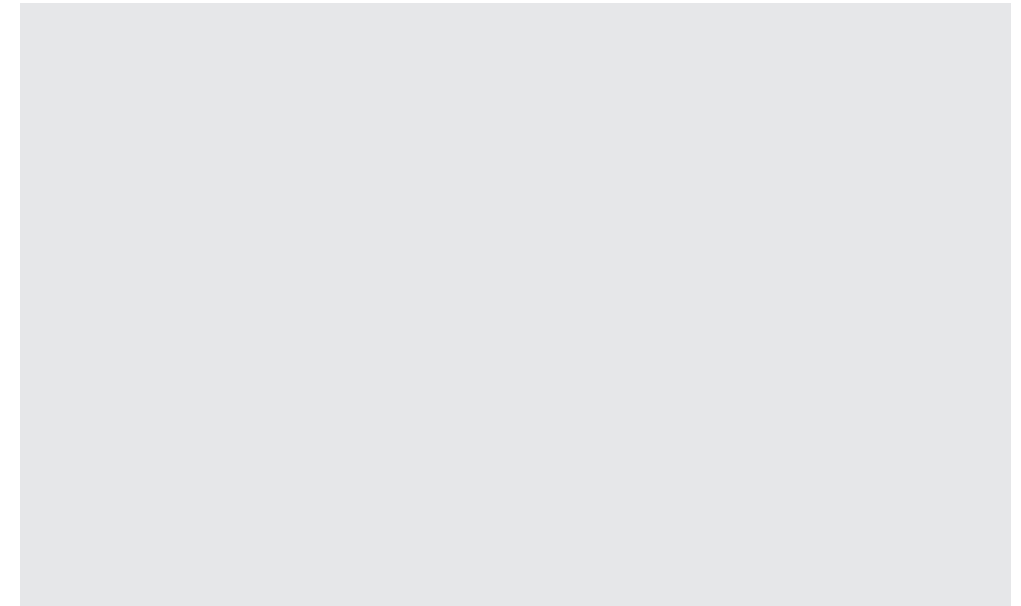
### Vaterschaft anerkennen

- Wo beantragen:** **Jugendamt oder Standesamt**
- Wann beantragen:** Vor oder nach der Geburt möglich
- Benötigte Unterlagen:**
- Ausweise oder Reisepässe beider Elternteile
  - Geburtsurkunden der Eltern
  - Geburtsurkunde des Kindes (für die Anmeldung nach der Geburt)
  - Nachweis über voraussichtlichen Geburtstermin des Kindes (z.B. Mutterpass)

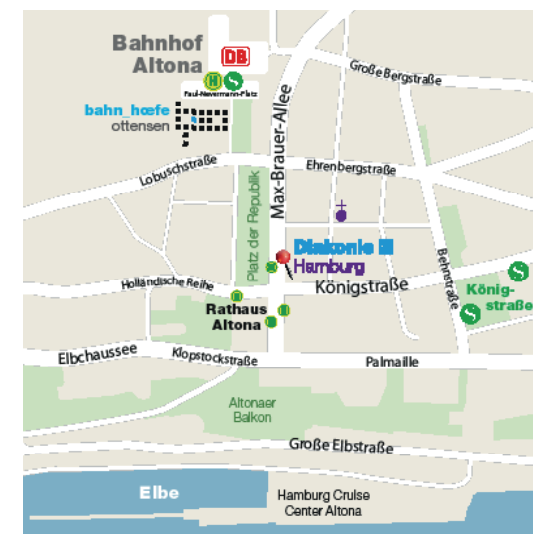
### Aufenthaltsrecht

- Wo beantragen:** **Ausländerbehörde**
- Wann beantragen:** Sofort nach der Geburt
- Benötigte Unterlagen:** Auskunft bei der Ausländerbehörde oder/und Migrationsberatungsstelle

## Notizen



## So finden Sie zu uns



Diakonisches Werk Hamburg  
Königstraße 54  
22767 Hamburg

Es gibt keine reservierten Parkplätze.  
Wir empfehlen Ihnen daher auf öffentliche  
Verkehrsmittel auszuweichen.

Bahnhof Altona: S1 | S11 | S3 | S21  
S-Bahn Königstraße: S1 | S11 | S3

Diakonisches Werk Hamburg  
Schwangeren- und  
Schwangerschaftskonfliktberatung  
T 040 30620-209  
F 040 30620-311  
Königstraße 54  
22767 Hamburg  
[www.schwangerenberatung-hamburg.de](http://www.schwangerenberatung-hamburg.de)



Diakonie ist die soziale Arbeit der evangelischen Kirchen.